

**GEMEINSAM GROSSE
SCHRITTE GEHEN -
KICK-OFF ZUR
ISTANBUL-KONVENTION
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Herausgegeben vom:

Landesverband Frauenberatung

Schleswig-Holstein e. V. (LFSH)

Dänische Str. 3-5, 24103 Kiel

www.lfsh.de

V.i.S.d.P.: Kerstin Küster und Katharina Wulf

Fotos: Bente Stachowske

Gestaltung: www.spektral3000.com

Druck: hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Kiel

Auflage 300 Stk. / Kiel, Februar 2019

Gefördert vom



Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
1. Veranstaltungsdokumentation	5
1.1 Programm der Kick-off-Veranstaltung	5
1.2 Grußworte	6
1.2.1 Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Gleichstellung in Schleswig-Holstein	6
1.2.2 Ursula Schele, Vorstand Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.	9
1.3 Impulse	11
1.3.1 »Rückenwind aus Istanbul – Welche Chancen bietet die Konvention?“ Katja Grieger, Leiterin Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe	11
1.3.2 »Gemeinsam etwas Neues wagen – Das Projekt SCHIFF als ein Baustein des Wandels« Katharina Wulf und Kerstin Küster, Geschäftsführung des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.	13
1.4 Ihre Perspektive ist gefragt! – Moderierte Austauschrunden zur Konvention	16
1.5 Ausklang der Veranstaltung	16
1.6 Pressemitteilung	17
1.7 Fotodokumentation	18
2. Ergebnisse und Analyse	24
2.1 Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder	24
2.1.1 Zuflucht bei akuter Gewalt	24
2.1.2 Fachberatung bei akuter Gewalt und Gewaltfolgen	26
2.1.3 Direkter Schutz vor weiteren Gewalttaten	27
2.1.4 Medizinische Versorgung und Therapie	30
2.1.5 Angebote für Kinder als Betroffene oder Zeug*innen von Gewalt	31
2.1.6 Struktureller Schutz vor Gewalttaten	32
2.1.7 Stabilisierung und Selbsthilfe	33
2.1.8 Allgemeine Unterstützungsangebote	33
2.2 Rechtspflege	34
2.2.1 niedrigschwelliger Zugang zum Rechtssystem	34
2.2.2 Schutz der Opferrechte und Sanktion von Tätern	36
2.2.3 Gewaltschutz als Priorität im Familienrecht	38
2.2.4 Entschädigungen für Opfer	40
2.2.5 Verhinderung von Zwangssterilisierung	41
2.3 Öffentliches Bewusstsein	42
2.3.1 Geschützte Räume für Diskurs	42
2.3.2 Sensibilisierung der Öffentlichkeit	43
2.3.3 Indirekte Kommunikation in den Medien	44
2.3.4 Gleichstellung in Politik, Verwaltung und Sprache	45
2.3.5 Gendersensibles Bildungssystem	46
2.3.6 Transparenz durch Forschung und Monitoring	47
Ausblick	48

Im Folgenden wird von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt in der weiblichen Form, von Gewalt ausübenden Personen in der männlichen Form gesprochen. In dieser Vorgehensweise spiegelt sich der Arbeitsschwerpunkt der Teilnehmenden der Veranstaltung ebenso wieder, wie die Zielrichtung der Istanbul-Konvention, die den geschlechtsspezifischen Charakter von Gewalt gegen Frauen und ihre überproportionale Betroffenheit von häuslicher Gewalt betont. »Geschlecht« wird in der Istanbul-Konvention im Sinne von Gender nicht biologisch gefasst, sondern bezieht sich auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht, die gesellschaftlich geprägte Rollen und Verhaltensweisen umfasst. Sie gilt damit für cis und trans Frauen und Mädchen gleichermaßen. Während die Istanbul-Konvention an der Zweigeschlechtlichkeit sprachlich festhält, also von Männern und Frauen spricht und andere Geschlechter nicht erwähnt, wird in der vorliegenden Broschüre die gendersensible Schreibweise mit Sternchen angewandt.

VORWORT

... in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ...
(aus der Präambel der Istanbul-Konvention)

Am 01. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention¹ in Deutschland in Kraft getreten. Dieser völkerrechtliche Vertrag ist gesellschaftspolitisch bemerkenswert, weil er Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifisch und strukturell definiert. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten in diesem Sinne, weitreichende Maßnahmen umzusetzen, die gewaltbetroffene Frauen unterstützen, präventiv wirksam sind und die Öffentlichkeit sensibilisieren.

Als erstes Bundesland entschied sich Schleswig-Holstein bereits im Februar 2018, die Umsetzung der Konvention in enger Kooperation zwischen Facheinrichtungen, Politik, Verwaltung und Justiz zu gestalten. Ein erster Ansprechpartner war der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) mit seiner Schleswig-Holsteinischen Initiative für Frauen (SCHIFF), die seither gefördert wird.

Für den 25. Oktober 2018 lud der LFSH zu einer großen Kick-off-Veranstaltung in die Kunsthalle Kiel ein, die den Beginn der Umsetzung der Konvention für Schleswig-Holstein markierte. 120 Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft folgten dieser Einladung, um sich über die Inhalte der Istanbul-Konvention zu informieren und ihre professionelle Perspektive in die Diskussion einzubringen. Neben verschiedenen Impulsvorträgen lag der Schwerpunkt auf dem Austausch der Teilnehmenden. In kleineren Runden wurden Potenziale zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sowie der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt fokussiert.

Im ersten Teil der vorliegenden Broschüre wird das Programm der Kick-off-Veranstaltung dokumentiert. Hier finden Sie die Redebeiträge und einige Eindrücke dieses wichtigen Tages.

Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Austauschrunden dargestellt und erläutert. Hier finden Sie diejenigen Themenfelder, in denen aus Sicht der Teilnehmenden noch Handlungsbedarf besteht. Die spezifischen Probleme in den einzelnen Bereichen sind erstmals in dieser Form für Schleswig-Holstein zusammengestellt und mit den Artikeln der Istanbul-Konvention verknüpft worden. Die Kapitel münden jeweils in konkreten Handlungsansätzen, welche die Grundlage für die Verwirklichung der Ziele der Konvention bilden können.

Gemeinsam sind wir mit dieser Veranstaltung einen großen Schritt in Richtung Umsetzung gegangen:
Ab jetzt sind die Ziele der Istanbul-Konvention unsere Ziele für Schleswig-Holstein!

Für Ihre fachliche Unterstützung und Ihr Engagement möchten wir uns sehr herzlich bedanken. In diesem Sinne freuen wir uns auf die gemeinsame Weiterentwicklung der Handlungsansätze und eine produktive Zusammenarbeit mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Katharina Wulf & Kerstin Küster
(Geschäftsführung LFSH)

¹ Die Istanbul-Konvention ist das »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt«, das 2011 in Istanbul vereinbart wurde.

1. VERANSTALTUNGSDOKUMENTATION 1.1 PROGRAMM DER KICK-OFF-VERANSTALTUNG

Kick-off-Veranstaltung Istanbul-Konvention

am 25.10.2018 in der Kunsthalle Kiel

- 13.30 Uhr** Ankunft und Empfang
14.00 Uhr Grußworte
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Ministerin MJEVG)
Ursula Schele (Vorstand LFSH e.V.)
- 14.30 Uhr** Impulse
»Rückenwind aus Istanbul – Welche Chancen bietet die Konvention?«
Katja Grieger (Leitung bff e.V.)
»Gemeinsam etwas Neues wagen – das Projekt SCHIFF als ein Baustein des Wandels«
Katharina Wulf und Kerstin Küster
(Geschäftsführung LFSH e.V.)
- 15.30 Uhr** Pause
16.00 Uhr Ihre Perspektive ist gefragt! –
Moderierte Austauschrunden zur Konvention
- 17.30 Uhr** Fazit und Ausblick
18.00 Uhr Ausklang mit Buffet

Gesamtmoderation: Christiane Habenicht

1.2 GRUSSWORTE

1.2.1 DR. SABINE SÜTTERLIN-WAACK

MINISTERIN FÜR GLEICHSTELLUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Gäste, heute ist ein denkwürdiger Tag für Schleswig-Holstein – in zweifacher Hinsicht. Der Landesverband Frauenberatung feiert das 10-jährige Jubiläum seines Bestehens. Und zugleich beginnt mit dem aktiven Umsetzen der sogenannten Istanbul-Konvention ein neues Kapitel gesellschaftspolitischer Geschichte in unserem Land. Schleswig-Holstein geht damit allen anderen Bundesländern voran, seit das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen am 1. Februar dieses Jahr in Deutschland in Kraft trat. Ich meine, es ist ein guter Zeitpunkt, hier nun anzupacken. Unsere Zusammenkunft bietet dafür den richtigen Rahmen. Ich bedanke mich beim Landesverband Frauenberatung für die Einladung, der ich gern gefolgt bin. Ebenfalls bedanken möchte ich mich für die Gelegenheit, einige Worte zu Ihnen sprechen zu können.

Denn Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erleben wie Frauen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen oder Frauen ohne sicheren Aufenthaltsstatus haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren.

Das »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt« – kurz: Istanbul-Konvention – erkennt dies an und verankert wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Von den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats haben bereits 30 Staaten die Istanbul-Konvention ratifiziert.

Sicher brauchen wir uns in Deutschland und gerade auch in Schleswig-Holstein mit unseren bisher getroffenen gesetzlichen Regelungen und einer Vielzahl weiterer Maßnahmen nicht zu verstecken. Doch aktuelle Beispiele zeigen uns immer wieder: es gibt noch viel zu tun. Die dauerhaften Verpflichtungen der Konvention sind daher Chance und Herausforderung für die kommenden Jahre.

Das Besondere der Konvention ist, dass sie gerade die Prävention und die Beseitigung der strukturellen Ursachen von Gewalt in den Blick nimmt. Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass sich der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein – kurz LFSH – mit seinem Projekt genau dieses Bereiches annimmt.

Gestatten wir uns einen kurzen Blick zurück: Seit den frühen 90er Jahren rief der Europarat, insbesondere der Lenkungsausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern, eine Reihe von Initiativen zur Förderung des Schutzes von Frauen vor Gewalt ins Leben. Schon 1993 befasste sich die dritte europäische Ministerkonferenz zur Gleichstellung von Frauen und Männern mit dem Thema »Strategien für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft: Medien und sonstige Mittel«.

Im Ergebnis entstand ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der den ersten umfassenden politischen Rahmen für die nationalen Behörden darstellte. 2002 verabschiedete die Ministerkonferenz die an die Mitgliedsstaaten gerichtete Empfehlung »Rec(2002)5« über den Schutz von Frauen vor Gewalt. Diese Empfehlung stellte einen Wendepunkt dar. Mit ihr wurde erstmals in Europa eine umfassende Strategie zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz von Opfern in allen Mitgliedsstaaten des Europarats vorgeschlagen.

2005 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarats eine groß angelegte Kampagne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. Mit der Kampagne wurde die Task Force zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – ein unabhängiges internationales Expertengremium – beauftragt. Die Task Force empfahl dem Europarat ein Übereinkommen über die Menschenrechte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten.

Ende 2008 verabschiedeten die Ministerdelegierten des Europarats das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – kurz CAHVIO. Dessen Auftrag: das Erarbeiten verbindlicher Rechtsinstrumente, um häusliche Gewalt, einschließlich spezieller Formen von Gewalt gegen Frauen, und sonstige Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu bekämpfen. Sowie die Opfer solcher Gewalttaten zu schützen und zu unterstützen und die Täter bzw. Täterinnen rechtlich zu verfolgen.

Ende 2009 begann dieser Ausschuss die Verhandlungen über das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Nach sechs Sitzungen war der Text verfasst. Am 11. Mai 2011 wurde das Übereinkommen von dreizehn Mitgliedsstaaten des Europarates in Istanbul unterzeichnet.

Wo stehen wir nun heute?

Deutschland hat bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt insgesamt im Vergleich zu anderen Staaten bereits viel erreicht. Damit besteht eine gute Grundlage für die weitere Verwirklichung der angestrebten Ziele.

Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Sie leistet einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und hat eine echte Gleichstellung zum Ziel. Dazu gibt sie Staat und Zivilgesellschaft alle nötigen Vorgaben an die Hand und ruft Jede und Jeden in unserer Gesellschaft auf, seine bzw. ihre Einstellung zum Thema zu überdenken.

Die Konvention wird aber auch sehr konkret: So gibt der Art. 23 der Istanbul-Konvention vor, dass die Vertragsparteien die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften für Frauen in ausreichender Zahl ermöglichen soll. Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention verweist hierzu auf den Abschlussbericht der Task-Force, der einen Schlüssel von einem Familienzimmer auf 10.000 Einwohner nennt. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Im »Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder« ist das umfassende und differenzierte Hilfe- und Unterstützungssystem in Deutschland ausführlich dargestellt.

Wir wollen in Schleswig-Holstein aber ganz genau wissen, wo wir stehen und wie wir das Hilfesystem weiter verbessern können. Wir werden deshalb eine Bedarfsanalyse in Auftrag geben, die eine Neuordnung der Frauenhausfinanzierung überprüfen und das Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen auf eine nachhaltige Grundlage stellen soll. Dazu ist es notwendig, das gesamte Hilfesystem zu betrachten; also auch die Arbeit, die in den vielen Frauenberatungsstellen geleistet wird. So wird es uns möglich sein, das System bedarfsgerecht und an einheitlichen Standards orientiert auszurichten. Im Idealfall kann damit Gewalt verhindert werden oder wenigstens ein Weg in eine gewaltfreie Zukunft eröffnet werden. Die Ergebnisse der Analyse werden voraussichtlich 2020 vorliegen. Bis dahin haben wir zunächst vorübergehend zusätzlich befristete finanzielle Mittel in den Haushalt eingestellt, um dem akuten Druck in den Frauenhäusern abzuwehren. Mit diesem »Pakt für die Frauenhäuser« hilft die Landesregierung direkt und ganz konkret. Die Frauenberatungsstellen haben wir bereits von 2017 an mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel sind im Moment bis 2019 befristet.

Meine Damen und Herren,

der Artikel 7 Istanbul-Konvention fordert umfassende und koordinierte politische Maßnahmen „...um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.“ Dabei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden. Artikel 9 sieht die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft vor. Nach Artikel 10 haben die Vertragsstaaten für die Umsetzung der Konvention eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu benennen oder zu errichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zuständig sind.

Auf Bundesebene ist daher im September der erste Runde Tisch zum bedarfsgerechten Ausbau des Unterstützungssystems für Frauen und deren Kinder unter dem Vorsitz von Frau Bundesministerin Dr. Giffey zusammengekommen. Wir haben uns dort verständigt, dass es auch von Seiten des Bundes zusätzliche Mittel geben wird. 5 Millionen für das Jahr 2019 und 30 Millionen für 2020. Das ist notwendig wie richtig,

denn die Formulierung einer Gesamtstrategie für die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist zunächst Sache des Bundes. Wir wirken daran gerne mit. Doch weder Länder noch Kommunen können diese Aufgabe allein bewältigen. Neben finanzieller Unterstützung muss auch die Anpassung bundesgesetzlicher Regelungen in diesem Zusammenhang geprüft werden.

In Schleswig-Holstein haben wir den LFSH für die Zusammenarbeit gewinnen können. Unsere heutige Veranstaltung ist der Auftakt für die weitere Umsetzung in Schleswig-Holstein.

Ich habe schon einiges dazu gesagt, was wir aktuell tun, um von Gewalt bedrohten Frauen zu helfen. Richtig ist aber auch, dass jede Frau, der wir Schutz gewähren müssen, eine Frau zu viel ist. Daher ist es wichtig, dass der LFSH mit seinem Projekt den Schwerpunkt auf die Prävention setzt und die Ursachen struktureller Gewalt in den Blick nimmt.

In der Istanbul-Konvention wird dieser Bereich in einem eigenen Kapitel thematisiert.

Meine Bitte an Sie alle:

Lassen Sie uns gemeinsam die Ziele der Konvention verwirklichen.

Lassen Sie uns gemeinsam die Ursachen von Gewalt beseitigen.

Lassen Sie uns gemeinsam unsere Gesellschaft weiter verändern

und lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass wir in Schleswig-Holstein in irgendwann absehbarer Zeit keine Frauenhäuser mehr brauchen. Das wäre für uns alle ein richtiger Grund zur Freude.

Meine Damen und Herren,

aber bereits heute haben wir schon Grund zur Freude: Der Landesverband feiert sein 10-jähriges Jubiläum.

Gegründet wurde der LFSH am 1. Oktober 2008 als eingetragener Verein beim Amtsgericht Kiel. Er ist die Nachfolgeorganisation der LAG der autonomen Frauenberatungsstellen und -notrufe in Schleswig-Holstein und hat heute landesweit 32 Mitgliedsorganisationen.

Während dieser zehn Jahre hat der LFSH die Qualitätsentwicklung in der Beratung landes- und bundesweit mit weiterentwickelt. Heute haben die Mitgliedseinrichtungen ein gemeinsames Verständnis in Sachen professioneller Beratung. Neben dieser Arbeit hat der LFSH auch entscheidende politische Impulse gesetzt.

Zum Beispiel gab die Fachtagung »Streitsache Sexualdelikte« im Februar 2013 einen wesentlichen Impuls dafür, dass die vertrauliche Spurensicherung in Schleswig-Holstein installiert wurde.

Auch deshalb möchte ich mich ganz ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen des LFSH für Ihre tägliche Arbeit bedanken. Bedanken für Ihre Bemühungen, zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft beizutragen und sich für die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Diskriminierung und Gewalt einzusetzen.

Liebe Frau Schele,

besonders danken möchte ich aber auch Ihnen. Sie haben nicht nur die Arbeit des LFSH entscheidend geprägt; seit Jahrzehnten sind Sie Vordenkerin, wenn es um die Rechte von Frauen geht. Sie haben sich dabei international einen Ruf erworben. Sie sind eine Botschafterin für die Frauen in Schleswig-Holstein, für die Frauen in Deutschland und in der Welt. Und ich nutzte hier gerne die Gelegenheit, um Ihnen persönlich mein ganz herzliches Dankeschön zu sagen. Ich wünsche uns allen hier und heute anregende und Gewinn bringende Begegnungen.

Vielen Dank.

1.2.2 URSULA SCHELE

VORSTAND LANDESVERBAND FRAUENBERATUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack,

vielen Dank für Ihre inhaltsreiche und wertschätzende Rede,

für das Bildungsministerium begrüße ich die Staatssekretärin Frau Dr. Stenke,

gut, dass Sie dabei sind, denn Bildung und Prävention sind in der Istanbul Konvention von ganz zentraler Bedeutung,

sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter Sönke Rix,

schön, dass Sie heute dabei sind, Sie sind auf Bundesebene im Themenfeld Gewalt an Frauen immer aktiv an unserer Seite, Danke dafür.

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete Gyde Jensen, herzlich willkommen in Kiel.

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

liebe Katja Rathje-Hoffmann, liebe Serpil Midyatli, liebe Aminata Touré,

toll, dass Sie heute alle dabei sind beim Kick-off für die Umsetzung unserer Ziele – Sie haben gemeinsam für den LFSH so viel erreicht. Wir haben ein gutes Fundament für weitere, hoffentlich größere Umsetzungsschritte. Vergessen Sie bitte Alle auf keinen Fall, bei der Filmaktion mitzumachen!

Ganz besonders herzlich möchte ich gleich drei Kuratorinnen des LFSH begrüßen, allesamt in ihren wichtigen Funktionen dereinst Vorkämpferinnen für Frauen, jeweils die Ersten in ihren Ämtern und bis heute aktiv und unterstützend an unserer Seite im Kampf gegen Gewalt an Frauen.

Ich begrüße in alphabetischer Reihenfolge:

Christel Aschmoneit-Lücke, Irene Fröhlich und Angelika Volquartz. Schön, dass Sie hier und heute so stark vertreten sind. Und stellvertretend für alle Vereine und Verbände, für Polizei und Justiz begrüße ich Michael Saitner, Vorstand im Paritätischen Schleswig-Holstein und unsere Bürgerbeauftragte Samiah el Samadoni sowie die neue Vorsitzende des Weißen Rings Schleswig-Holstein, Frau Söller-Winkler und den Vorsitzenden der türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Cebel Küçükkaraca.

Liebe Katja Grieger,

schön, dass Du aus Berlin kommen konntest, um mit uns zu feiern, zu planen und uns in das heutige Tagungsthema einzuführen. Wir hätten keine bessere Referentin finden können.

Und last but not least – liebe Kolleginnen aus den Gleichstellungsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen.

Liebe Gäste,

ich bin ein optimistischer Mensch, aber damit hatte ich nicht gerechnet: gut 120 Interessierte sind heute gekommen, um mit uns gemeinsam zu überlegen, wie wir in Schleswig-Holstein noch besser werden können:

noch besser in der Versorgungslage für Gewaltopfer,

noch besser bei Entschädigung und Heilung,

noch besser in Ermittlungs-, Straf- und Zivilverfahren,

noch besser im Abbau von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt,

noch besser vor allem aber auch in der Prävention, also in der Verhinderung von Gewalt.

Frauen wird ja im Allgemeinen Geduld und Langmut zugesprochen. Für mich persönlich kann ich aber sagen: auch heute noch reißt mir an der einen oder anderen Stelle der Geduldsfaden.

Nach 40 Jahren Beratungspraxis in den Fachstellen kämpfen wir immer noch

um die für fast Jede und Jeden selbstverständliche Dynamisierung von Gehältern und Fördermitteln,

um wirklich bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung des Hilfesystems,

um Ressourcen für die dringend notwendige strukturelle Präventionsarbeit

und sogar um die im Landtag beschlossenen Mittel!

Wir leisten hoch professionelle, engagierte Arbeit in unseren 32 Fachberatungsstellen, erreichen mit unseren Angeboten pro Jahr ca. 11.000 Betroffene und Unterstützende und leisten 31.000 Beratungs- und Therapiestunden. Das sind leider im Durchschnitt nur drei Stunden pro Frau.

Wir würden gerne mehr tun, denn bis heute erhalten nur etwa 20% der gewaltbetroffenen Frauen überhaupt Beratung und Hilfe.

Die Dauer der einzelnen Beratungsverläufe ist in den letzten 10 Jahren drastisch gesunken, nicht etwa, weil es so viele Therapieangebote oder weniger Gewalt gebe, sondern weil die Ressourcen und leider häufiger auch die Beraterinnen erschöpft sind.

Der Schutz vor sekundärer Traumatisierung und Burn-out ist zwar eine unserer Kernkompetenzen, die wir auch Anderen in Fortbildungen zu vermitteln wissen. In der eigenen Beratungsstelle sind die Schwere der Fälle und die große Zahl der Anfragen aber oft einfach nicht mehr zu bewältigen.

Wären wir keine flexiblen, in hohem Maße zusätzlich noch ehrenamtlich arbeitenden NGOs, müssten wir als »Behörde« schon seit einiger Zeit mit Belastungsanzeigen reagieren.

Aber zurück zu den positiven Perspektiven:

Wir sind stolz auf das Erreichte und dankbar für alles, was in der Vergangenheit und aktuell neu von der Politik des Landes durch die frauenpolitischen Sprecherinnen – fast aller – Parteien initiiert und durchgesetzt wurde.

Die Ministerin erwähnte ja bereits in ihrem Grußwort, wie viele Konzepte »Made in Schleswig-Holstein« mittlerweile bundesweit umgesetzt sind. Das sind:

KIK im Bereich der häuslichen Gewalt, die systematische Fortbildung der Kriminalpolizei, die Videovernehmung und die Zeugenbegleitung, die vertrauliche Spurensicherung, die Frauenhelpline, die mittlerweile als Bundeshilfetelefon in 18 Sprachen rund um die Uhr täglich und bundesweit agiert, sowie etliche Kampagnen wie die »Brötchentütenaktion«, die »K.O.-Tropfen-Kampagne«, die »Taschentuchaktion« und zuletzt »NEIN heißt NEIN«, die politisch viel bewegt haben und in deren Folge auch neue, bessere Gesetze beschlossen wurden.

Und sogar der bff, unser erfolgreicher Bundesverband mit über 180 Fachstellen, ist in Kiel aus der Taufe gehoben worden. In den ersten 5 Jahren ist der bff mit kräftigem Rückenwind aus Schleswig Holstein als ein weiteres Leuchtturmprojekt nach Berlin gestartet und hat dort ausgesprochen viel bewegt.

Aber wir fordern von uns allen das Ende der Bescheidenheit!

Es ist endlich soweit: Das Thema »Gewalt gegen Mädchen und Frauen« ist kein tabuisiertes Nischenthema mehr, das allein von unbequemen Feministinnen proklamiert wird. Unsere Themen sind nicht erst seit #MeToo in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Sie beschäftigen Fachleute, Wissenschaft, Institutionen, Männer und Frauen.

Die Bundesfrauenministerin Frau Dr. Giffey formulierte unlängst bei einer Veranstaltung zum Thema »Sexueller Missbrauch in der Kirche«, dass nur Penetranz auf Dauer Akzeptanz für schwierige Themen schafft. Wer, wenn nicht wir, weiß das. Wann und wo, wenn nicht hier und heute, können wir uns durch Ihr Kommen, die aktuelle Bundespolitik, die Istanbul-Konvention und das SCHIFF-Projekt ermutigt sehen, konstruktiv und kooperativ voranzukommen.

Geduld ist ja, wie gesagt, nicht so meine Stärke und mir ist vor Jahren schon einmal Penetranzkompetenz zugeschrieben worden. Damals fand ich das irgendwie befremdlich, aber heute weiß ich, dass es nicht anders geht, denn unsere Themen sind weder schön noch erfreulich.

Ich komme gerade von einer Dienstreise nach Tansania zurück, wo wir mit Delegierten aus dem Kongo, aus Tansania und aus Kiel Strategien zur Überwindung von Gewalt an Mädchen und Frauen diskutiert haben und eine der PETZE-Ausstellungen dort implementieren konnten.

Aus dieser Perspektive haben wir schon sehr viel erreicht hier im weltoffenen und fortschrittlichen Schleswig-Holstein. Das gilt es konsequent auszubauen und in die Breite der Gesellschaft zu tragen, damit es in – ich schätze mal vorsichtig – ein bis zwei Generationen signifikant weniger Gewalt an Kindern und Frauen gibt. Parallel dazu stellen wir uns neuen Herausforderungen, der Erstarkung des Reaktionären in Gesellschaft und Politik, einem immer wieder dreisten Antifeminismus, neueren Gewaltformen wie z. B. in digitalen Medien, Frauenhandel, Rassismus und völkischer Ideologie. Die feministischen Fachberatungsstellen sind ein Garant für innovative, flexible und menschenrechtsorientierte Basisarbeit.

Mit Ihnen gemeinsam wollen wir die nächsten Schritte diskutieren, konzipieren und umsetzen.

Damit aus dem lauten »NEIN heißt NEIN!« ein klares: »Nur JA heißt JA!« wird und damit sich alle Menschen mit Respekt, Achtung und in Würde begegnen.

Vielen Dank!

1.3 IMPULSE

1.3.1 »RÜCKENWIND AUS ISTANBUL – WELCHE CHANCEN BIETET DIE KONVENTION?« KATJA GRIEGER, LEITERIN BUNDESVERBAND DER FRAUENBERATUNGSSTELLEN UND FRAUENNOTRUFEN

Die Istanbul-Konvention ist das „Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ und in Deutschland seit dem 01. Februar 2018 in Kraft. Sie ist ein Menschenrechtsvertrag und das erste völkerrechtlich bindende Instrument im europäischen Raum, das die umfassende Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen / geschlechtsspezifischer Gewalt vorsieht. In diesem Zusammenhang werden in der Konvention auch Mädchen unter 18 Jahren als Frauen verstanden.

Umsetzung und Überwachung

Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, verpflichten sich, dass alle staatlichen Organe – darunter Gesetzgeber, Ämter, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden – die Verpflichtungen, die sich aus der Konvention ergeben, umsetzen.

Eine unabhängige Expert*innen-Gruppe namens GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) überprüft, ob die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von den Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, eingehalten werden. Deutschland hat sich außerdem dazu verpflichtet, über alle Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens regelmäßig zu berichten. Bei der Überprüfung der Einhaltung der Konvention haben auch die Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Funktion.

„Nein heißt Nein“ – Voraussetzungen für das in Kraft treten in Deutschland

Bekannt wurde die Istanbul-Konvention in Deutschland vor allem durch die Debatte „Nein heißt Nein“ – einem Paradigmenwechsel im deutschen Sexualstrafrecht. Im Juli 2016 in einer historischen Abstimmung im Bundestag einstimmig beschlossen, trat das neue Sexualstrafrecht am 10.11.2016 in Kraft.

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ stellt die Reform eine erhebliche Verbesserung für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dar. Mit dem neuen Gesetz ist ein sexueller Übergriff schon dann strafbar, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine betroffene Person sich gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat oder warum ihr dies nicht gelungen ist. Damit erst wurde in Deutschland die Anforderung der Istanbul-Konvention umgesetzt, wonach alle nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen sind.

Die Ziele der Konvention

Die Istanbul-Konvention stellt deutliche Anforderungen an die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen. Ziel ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Dazu verlangt sie eine politische Gesamtstrategie (Artikel 7), beispielsweise Aktionspläne, und spricht sich damit deutlich gegen die derzeit vorherrschenden „Flickenteppiche“ aus. Im Weiteren schreibt sie für die Umsetzung eine staatliche Koordinierung (Artikel 10), ein Monitoring der Umsetzung sowie umfangreiche Datensammlungen, Statistiken und Forschung vor (Artikel 11).

Die Konvention besteht aus insgesamt 81 Artikeln, die sehr detailliert und teilweise richtlinienartig sind. Bürger*innen können sich bei etwaigen Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention beziehen.

Die Notwendigkeit einer Einbeziehung der Zivilgesellschaft / von spezialisierten NGOs (Artikel 9) hebt

die Konvention besonders hervor. Zentrale Stichworte sind hier: Anerkennung, Förderung und Unterstützung. Für die Umsetzung der Konvention in Deutschland muss mit den spezialisierten NGOs zusammengearbeitet werden.

Prävention

In der Istanbul-Konvention sind auch Artikel zur Prävention, Intervention und Unterstützung bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen enthalten. Außerdem legt die Konvention fest, dass Hilfsdienste (darunter Fachberatungsstellen) und Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen.

Der Bereich der Prävention (Artikel 12 - 17) umfasst beispielsweise:

- Bewusstseinsbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen, regelmäßige Kampagnen
- Bildung: Aufnahme von Modulen über Gleichstellung und Gewalt in Lehrpläne
- Förderung der Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Frauen auch in Bereichen wie Sport und Kultur
- Fort- und Ausbildung für alle Berufsgruppen, Ziel: Gewalt verhüten und aufdecken lernen, sekundäre Viktimisierung vermeiden
- Ermutigung des privaten Sektors inkl. der Medien, sich an Aufklärung und Sensibilisierung zu beteiligen und Richtlinien der Selbstregulierung festzulegen

Der Bereich Umsetzung (Artikel 18 - 58) umfasst beispielsweise:

- Gerichte müssen die Konvention zur Auslegung heranziehen. So müssen die Vertragsparteien sicherstellen, „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“ und dass, „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden“ (Artikel 31). Das bedeutet, dass künftig in Entscheidungen über Umgangsrechte in Fällen häuslicher Gewalt ein Gericht mindestens darlegen muss, inwieweit der Vortrag von Gewalt berücksichtigt wurde. Die Konvention fordert eine „effektive Strafverfolgung“ jeglicher geschlechtsspezifischen Gewalt und Partnergewalt. Im diesen Zusammenhang beschloss das OLG Hamburg unter direktem Bezug auf die Istanbul-Konvention (Beschluss vom 08. März 2018 – 1 Ws 114 - 115/17), dass das Vorliegen häuslicher Gewalt richterliche Vernehmungen erforderlich macht.
- Das Unterstützungssystem muss bedarfsgerecht ausgestaltet werden, damit Frauen eine niedrigschwellige, spezialisierte und barrierefreie Unterstützung erhalten. Das bedeutet, dass spezialisierte Hilfsdienste in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Frauen zugänglich sein müssen (Artikel 22).
- Die Gewährung aller Leistungen gemäß der Konvention muss diskriminierungsfrei geschehen. Vor allem Schutz und Unterstützung müssen unabhängig von z.B. Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand, Flüchtlingsstatus und Aufenthaltstitel sichergestellt werden.
- Im Bereich Risikobewertung und Risikomanagement verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, „dass ein effektives behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerk ins Leben gerufen wird, um besonders gefährdete Opfer zu schützen“ (Artikel 51).

Besonderheiten der Istanbul-Konvention

Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassender Begriff von Gewalt zugrunde und sie strebt demzufolge eine „ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen“ an. Gewalt wird in diesem Zusammenhang als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung definiert. Die Konvention umfasst alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und legt zugleich einen Schwerpunkt auf häusliche Gewalt. Gewalt gegen Frauen wird als gesellschaftliches Problem verstanden, das in Normen und Strukturen verwurzelt ist und nur durch umfassende gesellschaftsbezogene Maßnahmen beseitigt werden kann. Ohne eine echte Gleichstellung kann es keine Gewaltfreiheit geben und ohne Gewaltfreiheit keine Gleichstellung. Die Konvention geht davon aus, dass „geschlechtsspezifische Gewalt einer der entscheidenden Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.“ Im erläuternden Bericht wird dazu weiterhin ausgeführt:

„Die Diskriminierung der Frau ist Nährboden dafür, dass Gewalt, die ihr widerfährt, toleriert wird. Alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen müssen die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, da nur eine tatsächliche Gleichstellung die Beseitigung dieser Art von Gewalt in der Zukunft ermöglicht.“

In diesem Sinne können alle zur Umsetzung beitragen. Das Einbeziehen der Parlamente und eine Beratung durch spezialisierte NGOs / Zivilgesellschaft setzt die Konvention hier voraus.

1.3.2 »GEMEINSAM ETWAS NEUES WAGEN – DAS PROJEKT SCHIFF ALS EIN BAUSTEIN DES WANDELS« KATHARINA WULF UND KERSTIN KÜSTER, GESCHÄFTSFÜHRUNG DES LANDESVERBANDES FRAUENBERATUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.

Gemeinsam etwas Neues wagen!

Auf den LFSH-Sitzungen hörten wir immer wieder die gleichen Sätze von unseren Mitgliedsorganisationen:

»Wir können den Frauen, die zu uns kommen, keinen ECHTEN Schutz bieten!«

»Im Gerichtssaal werden Frauen retraumatisiert!«

»Das Ganze hat System! Das ist pure Frauenfeindlichkeit, die aus jeder Zeile dieses Presseartikels spricht!«

»Wir sollten nicht nur die Rolle einer Feuerwehr übernehmen!«

»Wir müssen an die Strukturen ran – an die Ursachen von Gewalt, Ungleichheit und Diskriminierung, an den Nährboden geschlechtsspezifischer Gewalt!«

So entstand die Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen (kurz SCHIFF) als eine »Bedarfe- und wir-müssten-viel-mehr-Sammlung« – als ein Denkwerk, eine Vision, wie wir eigentlich arbeiten wollen: Nämlich vor der Gewalt und vor all ihren Folgeerscheinungen einsetzend – vor der Depression, vor der Abhängigkeitserkrankung, vor der Essstörung, vor dem Zusammenbruch der Klientin. Um die Gewalt am Entstehen zu hindern, dem Nährboden die Nahrung zu entziehen. Anders gesagt: um Prävention zu betreiben.

Auf dieser Basis entstand ein Konzept. Ein Projektantrag wurde geschrieben, und parallel trat die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft. Diese Konvention wurde jetzt zum Rückenwind für SCHIFF, für die nächsten Schritte und besonders für die heutige Veranstaltung: Wir freuen uns sehr, dass Sie alle heute da sind und wir so viele Perspektiven hier versammelt haben.

Sicher sind wir uns alle, die wir hier sitzen, schon lange darüber einig, dass Gewalt gegen Frauen nicht akzeptabel ist. Überfüllte Frauenhäuser und 11.000 Frauen pro Jahr in den Beratungsstellen beweisen, dass sie dennoch an der Tagesordnung ist.

Warum ist das trotz aller Bemühungen noch immer so? Die Istanbul-Konvention begründet es sehr schön in ihrer Präambel: Strukturelle Benachteiligung von Frauen ist der Nährboden für individuelle Gewalt.

Was heißt das konkret?

Das heißt: Solange wir akzeptieren, dass Frauen weniger Lohn für gleiche Arbeit erhalten; solange wir akzeptieren, dass Gewalt gegen Frauen von Medienvertreter*innen nicht beim Namen genannt wird und solange wir akzeptieren, dass Gleichstellungsbeauftragte immer dann nicht mit am Verhandlungstisch sitzen, wenn es ums Ganze geht; solange suggerieren wir als Gesellschaft, dass Frauen weniger wert sind als Männer. Und lassen Sie uns noch weiter denken:

Die Folgeerkrankungen sexualisierter und häuslicher Gewalt sind psychosoziale Erkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen. Wir sprechen von Depressionen, Medikamentenabhängigkeit, Magersucht und Bulimie. Diese Erkrankungen schreiten lange Zeit still und heimlich voran und betreffen vermehrt Frauen. Da die spezialisierten Frauenfachberatungsstellen aber nicht in angemessener Weise finanziert werden, führt dies zu langen Wartelisten, zu unbezahlten Überstunden und Überlastung der Beraterinnen, im Klartext: Zu eklatanten Lücken im Unterstützungssystem für Frauen.

Das ist strukturelle Gewalt. Das ist inakzeptabel.

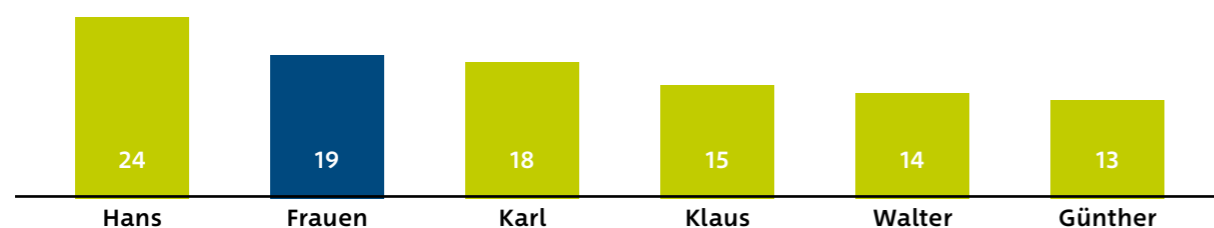
Recherchen des Zeitmagazins ergaben, dass unter den 629 beamteten Staatssekretär*innen der Bundesrepublik seit 1949 nur 3 % Frauen waren. Es gab mehr Staatssekretäre mit dem Namen »Hans« als Frauen

insgesamt! Diese Feststellung mag witzig klingen, so auch der Titel »die Hans-Bremse« und doch trifft sie den Kern des Problems: Auch heute – 2018 in Deutschland – sitzen in den Führungsetagen, in den finanzstarken Lobbyorganisationen, in den Parteien und an den Verwaltungsspitzen in der Regel? Männer. Das soll kein Vorwurf an selbige sein. Begleiten möchten wir diese Feststellung aber mit der These: Niemand vertritt die Interessen von Frauen so gut wie? Frauen. Bescheidenheit ist hier fehl am Platz: Frauen sind kein Nischenthema – Frauen bilden mehr als die Hälfte der Bevölkerung ab. Wenn wir für uns in Anspruch nehmen, die Gesellschaft als ganze in den Parlamenten abbilden zu wollen, in den Verhandlungen zu bedenken und in der Verwaltung wahrzunehmen, kommen wir nicht um die Parität herum.

Das ist strukturelle Gewalt. Das ist inakzeptabel.

Parität – Mehr Hans als Frau

Seit 1949 gab es 692 beamtete Staatssekretär*innen, fast alles Männer. Nur drei Prozent waren Frauen.²



Frauen werden arm, weil sie oft bereits zu Bildung und Ausbildung einen schlechteren Zugang haben.

Frauen werden arm, weil sie erwerbslos sind.

Frauen werden arm, weil sie in prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten.

Frauen werden arm, weil sie mehr unbezahlte Arbeit leisten.

Frauen werden arm, weil sie weniger verdienen als Männer.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamts belegen, dass die Lohnlücke, auch »gender pay gap« genannt, in Deutschland gemessen am Durchschnittsbruttostundenlohn im Jahr 2015 immer noch 21 Prozent betrug. Dort, wo Frauen einer Lohnarbeit nachgehen, verdienen sie in Deutschland selbst auf gut bezahlten Arbeitsplätzen weniger als Männer, die in vergleichbaren Positionen beschäftigt sind. Selbst viele in Vollzeit arbeitende Frauen können von ihrem Lohn nicht leben und sind ebenfalls im Alter arm.

Und Frauen werden arm, weil sie nicht in einer Normalfamilie leben.

Frauen werden ebenfalls arm, weil sie aufgrund ihrer Herkunft auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert werden.

Frauen werden besonders arm, weil das Rentensystem an ihrer Lebensrealität vorbeigeht.

Frauen mit Migrationshintergrund, erwerbslose Frauen, alleinerziehende Frauen, Frauen mit Gewalterfahrung – Frauen in diesen Lebenssituationen sind stärker von Armut bedroht als andere. Oft liegt Armut von Frauen darin begründet, dass sie Kinder erziehen oder ältere Angehörige pflegen. Frauen arbeiten dreimal häufiger als Männer in Teilzeit. Während ihres Lebens sind Frauen verglichen mit Männern fast doppelt so lang ohne bezahlte Arbeit. Ihre Rentenansprüche fallen entsprechend gering aus.

Zu pflegen oder sich um Kinder zu kümmern ist wichtig. Dass diese persönlich wie gesellschaftlich so bedeutsamen Tätigkeiten zu Armut führen, ist ungerecht. Genauso ungerecht wie die Tatsache, dass Frauen nach einer Trennung fast immer das größere Armutsrisiko tragen.³

Das ist strukturelle Gewalt. Das ist inakzeptabel.

Für mindestens die Hälfte der Anwesenden heute hier ist dieser strukturelle Gewaltbegriff nichts Neues. Für die Frauenbewegten unter Ihnen gehört Gesellschaftskritik quasi zum Grundwortschatz und ist Teil ihrer täglichen Arbeit: In den Frauenhäusern und Beratungsstellen wird gewaltbetroffenen Frauen schon

² Quelle: Zeit Online, 8.10.2018, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-09/gleichberechtigung-frauen-diskriminierung-fuehrungspositionen-ministerien>, letzter Zugriff 14.01.2019.

³ Vgl. Notz, Gisela (2017) Warum Armut (oft) weiblich ist? In: Nationale Armutskonferenz (nak): Armutsrisiko Geschlecht. Armutslagen von Frauen in Deutschland, S. 10 ff.

seit Jahrzehnten vermittelt, dass Gewalt Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse ist. Was aber neu ist, ist, dass dieser Zusammenhang jetzt mit der Istanbul-Konvention eine staatsgetragene Feststellung ist. Wir haben seit dem ersten Februar diesen Jahres ein öffentliches Verständnis dafür, dass Gewalt nicht mit einer Beschimpfung oder einer erhobenen Hand beginnt, sondern mit der gesamtgesellschaftlichen Abwertung von Frauen, weil sie Frauen sind.

Ab jetzt... wird Gewalt in ihren Anfängen verurteilt.

Neu ist auch, dass ab jetzt jede Frau nicht nur explizit benannt, sondern auch gemeint ist. Die Konvention listet mehrfachdiskriminierte Frauen nicht nur in der Präambel auf. Sie beschreibt die besonderen Risiken für geflüchtete Frauen, die auch in Schleswig-Holstein noch in Unterküften leben, in denen sie die Türen ihrer Schlafzimmer nicht abschließen können. Die zum Auflösen ihrer Ehe die Zustimmung einer Behörde benötigen, die von weißen Männern geführt und besetzt ist. Und sie beschreibt die Risiken für behinderte Frauen, die in besonderer Weise in Pflegeabhängigkeiten leben und Machtmissbrauch ausgesetzt sein können. Die Konvention enthält für diese Frauen weitreichende Verpflichtungen. Ab jetzt ist jede Frau gemeint.

Die Ratifizierung der IK in Deutschland ist Ausdruck des politischen Willens. Glaubhaft wird dieser Wille mit dem Bereitstellen von Geldern. Schleswig-Holstein geht hier als erstes Bundesland voran und setzt damit ein klares Signal! Das finden wir begrüßenswert, darauf können wir stolz sein.

Und so soll diese Veranstaltung ein Anfang und eine Einladung an Sie sein, mit uns gemeinsam mutig neue Wege zu beschreiten.

Wir laden Sie ein: Denken Sie groß, denken Sie über Ihren Tätigkeitsbereich hinaus, denken Sie an neue Netzwerkpartner*innen. Es geht um mehr als die Behandlung von Symptomen, wir möchten an die Ursachen. Wir möchten ein öffentliches Bewusstsein schaffen für eine Demokratie, die solidarisch ist.

Die Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen ist ein erster Baustein dieser Arbeit. Gemeinsam mit Ihnen werden wir uns im Rahmen von SCHIFF in den nächsten vier Jahren tatkräftig an der Umsetzung der IK beteiligen. In den kommenden Jahren möchten wir in drei Handlungsfeldern tätig werden: Schutz und Hilfe, Rechtspflege und Bewusstseinsbildung.

Wie starten wir heute?

Überlegen Sie mit uns heute gemeinsam im Bereich Schutz und Hilfe: Wohin können sich gewaltbetroffene Frauen wenden? Findet jede betroffene Frau die Hilfe und Unterstützung, die sie benötigt? Denken Sie an Frauenhäuser, an Polizei, an Beratungsstellen und an Krankenhäuser. Wo sind die Bedarfe?

Im Bereich der Rechtspflege, fragen Sie sich: Welche Gesetze sollen Frauen vor Gewalt schützen und wie werden sie in den Gerichten ausgelegt? Sind Frauen in Prozessen vor Retraumatisierung geschützt und nach welchen Kriterien beurteilen Richter*innen die Glaubwürdigkeit von Frauen?

Im Bereich der Bewusstseinsbildung, fragen Sie sich: welches Frauenbild erlebe ich im öffentlichen und privaten Fernsehen täglich? Wie können wir z. B. in Schulen für Gleichstellung weiter sensibilisieren? Wie können wir Arbeitgebende motivieren, Schutzkonzepte zu verankern?

Drei Handlungsfelder: Ein Ziel



Denken Sie für jedes Handlungsfeld aus Ihrer fachlichen Perspektive: Wie beseitigen wir strukturelle Gewalt und was fehlt uns noch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention?

Die unterschiedlichen Perspektiven werden dann dokumentiert und im Nachgang der Veranstaltung ausgewertet. Fortführen möchten wir die Auswertung in einer zukünftigen AG Istanbul-Konvention im Landespräventionsrat.

Heute beginnen wir auch mit der Produktion eines ersten Kampagnenelements für SCHIFF. Mit Ihnen gemeinsam wollen wir, hier nebenan im Studio der Kunsthalle den kurzen Video-Clip »Ab jetzt« produzieren. Stellen Sie sich vor, alle Ziele der Istanbul-Konvention sind in Zukunft umgesetzt. Was wird sich dann geändert haben? Sagen Sie es uns in einem kurzen Satz, in einem starken Statement vor der Kamera und beginnen Sie mit »Ab jetzt...«.

Ab jetzt ... ist ihr Outfit am Tatabend kein Thema mehr bei Gericht.

Ab jetzt ... werde ich beim Vorstellungsgespräch nicht mehr nach meiner Familienplanung gefragt.

Ab jetzt ... sind auch Männer Feministen.

Dies sind ein paar Beispiele. Aus allen Statements erstellen wir einen Video-Clip, der ein starkes Zeichen für den gemeinsamen Einsatz gegen Gewalt gegen Frauen setzen wird.

1.4 IHRE PERSPEKTIVE IST GEFRAGT! MODERIERTE AUSTAUSCHRUNDEN ZUR KONVENTION

Im Anschluss an die Redebeiträge wurden die Teilnehmenden eingeladen, in kleinen Austauschrunden ihre Perspektive auf die gegenwärtige Situation für Frauen in Schleswig-Holstein zu schildern. Unter der Leitfrage »An welchen Stellen erleben Sie, dass die Ziele der Istanbul-Konvention noch nicht ausreichend umgesetzt sind?“ wurde in den drei Handlungsfeldern »Schutz und Hilfe«, »Rechtspflege« und »Öffentliches Bewusstsein« gearbeitet. Die geäußerten Problemlagen und Bedarfe hinsichtlich struktureller und individueller Gewalt gegen Frauen in Schleswig-Holstein wurden von Moderator*innen gesammelt und auf Metaplanwänden dokumentiert.

Die Teilnehmenden berichteten aus ihrer Arbeit als Beraterinnen, Rechtsanwält*innen, Frauenhausmitarbeiterinnen, Polizist*innen, Gleichstellungsbeauftragte, KIK-Koordinatorin, Politiker*innen und Wissenschaftler*innen von Schutzlücken, Gesetzesauslegungen und Benachteiligungen, die Gewalt gegen Frauen noch immer fortschreiben. Obgleich ein Großteil der Verpflichtungen der Istanbul-Konvention auf Gesetzesebene bereits umgesetzt scheint, bietet deren Auslegung im Detail noch sehr viel Potenzial, um den Schutz von Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein deutlich zu verbessern.

Im zweiten Teil dieser Broschüre wurden die Ergebnisse dieser Gesprächsrunden thematisch geordnet zusammengefasst, weiter erläutert und mit den Artikeln der Istanbul-Konvention verknüpft. Hieraus ergeben sich erste Handlungsansätze aus Sicht der Teilnehmenden für Präventions-, Interventions- und Unterstützungsarbeit in Schleswig-Holstein.

1.5 AUSKLANG DER VERANSTALTUNG

Im Anschluss an die Austauschrunden wurden die Ergebnisse durch die Moderator*innen vorgestellt und es blieb Raum für Rückfragen und Erläuterungen. Mit der Kick-off-Veranstaltung ist der erste entscheidende Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein gelungen: Die Akteur*innen erklärten die Ziele der Istanbul-Konvention zu ihren gemeinsamen Zielen in Schleswig-Holstein. Gleichzeitig wurden die Bedarfe hinsichtlich einer »Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt« in Schleswig-Holstein transparent und ungefiltert erhoben. Die Veranstaltung hat den Weg für neue Kooperationen geebnet. Die Teilnehmenden machten deutlich, dass sie zusammenarbeiten wollen, damit Gewalt gegen Frauen in Schleswig-Holstein deutlich zurückgeht.

Beim abschließenden Buffet gab es Gelegenheit, die Diskussionsrunden zu vertiefen und weitere Schritte zu verabreden.

1.6 PRESSEMITTEILUNG VOM 25.10.2018

„Lassen Sie uns gemeinsam die Ursachen von Gewalt beseitigen!“

Mit weit über hundert Teilnehmenden aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Facheinrichtungen startete heute die Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein mit einer landesweiten Kick-off-Veranstaltung in Kiel. Das Anliegen des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), ein breites Bündnis für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu schmieden, erhielt dabei großen Zuspruch.

So betitelte die schleswig-holsteinische Gleichstellungsministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack in ihrer Eröffnungsrede die »dauerhaften Verpflichtungen der Konvention als Chance und Herausforderung für die kommenden Jahre« und forderte auf, »gemeinsam die Ursachen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen«. Die Vorstandsfrau des LFSH, Ursula Schele, ergänzte in ihrer Begrüßung: »Schleswig-Holstein beginnt heute als erstes Bundesland mit der Umsetzung der Konvention und nimmt damit wieder einmal bundesweit eine Vorreiterrolle in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ein. Lassen Sie uns gemeinsam Geschichte schreiben und strukturelle Ungleichheit, Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen und Mädchen in allen gesellschaftlichen Bereichen abschaffen«. Das »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt« – die Istanbul-Konvention – ist bereits seit dem 01. Februar 2018 geltendes Recht in Deutschland. Neben weitreichenden Maßnahmen zur Anpassung des Hilfesystems und der Schließung von Schutzlücken, ist der Fokus auf die strukturellen Ursachen von Gewalt gegen Frauen und Ungleichheit neu. Die Umsetzung bietet die große Chance, aktiv einen öffentlichen Diskurs über bestehende Machtverhältnisse und veraltete Rollenbilder zu führen, gesellschaftlichen Wandel anzustoßen und geschlechtsspezifischer Gewalt den Nährboden zu entziehen.



»Die Konvention gibt uns alle nötigen Vorgaben an die Hand.« Ministerin für Gleichstellung, Dr. Sabine Sütterlin-Waack



Grußworte der Ministerin für Gleichstellung zu Beginn der Veranstaltung



Ankommen der Teilnehmenden am frühen Nachmittag



„Mit Ihnen gemeinsam wollen wir die nächsten Schritte diskutieren, konzipieren und umsetzen.“ Vorstand des LFSH, Ursula Schele



Organisation auf kleinem Raum: die sechs Austauschrunden fanden im Veranstaltungssaal statt.

120 Teilnehmende füllen den Veranstaltungssaal der Kunsthalle Kiel.



Diskussion von Potentialen der Öffentlichkeitsarbeit: Wie machen wir die Inhalte der Istanbul-Konvention bekannt?



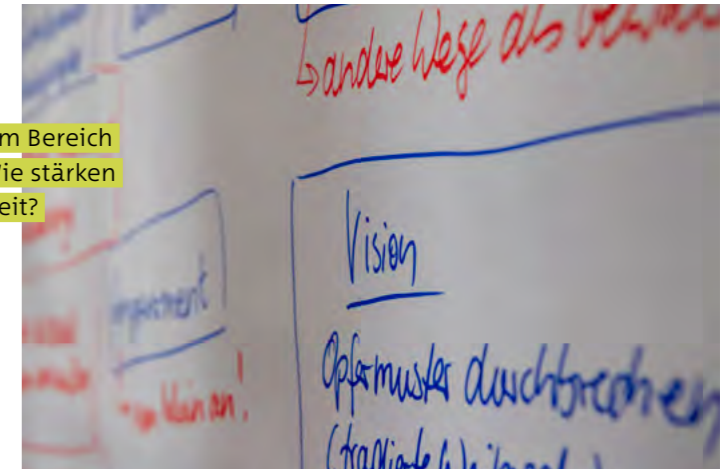
Austauschrunde zum Bereich öffentliches Bewusstsein: Welche Rollenbilder erleben wir täglich?



»Das ist strukturelle Gewalt, das ist inakzeptabel.«
Kerstin Küster, Geschäftsführung LFSH



Austauschrunde zum Bereich Schutz und Hilfe: Wie stärken wir Präventionsarbeit?



»Die Istanbul-Konvention ist geltendes Recht in Deutschland.«
Leitung des bff, Katja Grieger



Austauschrunde zum Bereich Rechtspflege: Warum erleben Frauen einen Strafprozess oft als retraumatisierend?



Die Teilnehmenden im Gespräch mit Moderatorin Claudia Bielfeldt



„Ab jetzt wird Gewalt in ihren Anfängen verurteilt.“
Katharina Wulf, Geschäftsführung LFSH

Ins Gespräch vertieft sind
Angela Sachs aus Kiel, Dagmar
Greiß aus Bad Oldesloe, Heidi
Thiel aus Schleswig und Marie
Sahre aus Rendsburg (v. l.).



Ursula Schele im Gespräch mit
Dr. Eva-Maria Kellermann (L.)
und Irene Fröhlich (r.)



In der Abschlussrunde blieb Zeit
für Rückfragen und Erläuterungen.
Am Mikrophon spricht Dagmar Wölm
von Frauen helfen Frauen e. V.,
Bad Oldesloe.



Moderatorin
Nicola Harder in der
Abschlussrunde



Kerstin Küster bedankt sich
für die engagierte Teilnahme.



»Lassen Sie uns
gemeinsam die Ursachen
von Gewalt beseitigen«
Katharina Wulf,
Dr. Sabine Sütterlin-Waack,
Ursula Schele und
Kerstin Küster (v. l.)



Katja Grieger,
Dr. Sabine Sütterlin-Waack
und Ursula Schele
in der Pressekonferenz



2. ERGEBNISSE UND ANALYSE

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Austauschrunden auf der Kick-off-Veranstaltung erläuternd dargestellt und mit den Artikeln der Istanbul-Konvention verknüpft. Thematisch strukturiert sich dieser Teil entlang den Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen.

Jedes Unterkapitel beginnt mit einer kurzen Schilderung der Ausgangslage in Schleswig-Holstein. Es folgen eine Beschreibung der Problemlage aus Sicht der Teilnehmenden und Hinweise auf die entsprechenden Artikel der Istanbul-Konvention. Die Unterkapitel münden in Handlungsansätzen, die von den Teilnehmenden als zielführend benannt wurden.

2.1 SCHUTZ UND HILFE FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN UND IHRE KINDER

Der Bereich Schutz und Hilfe beinhaltet die Beratung, die Unterstützung und den Schutz von Frauen und ihren Kindern, die akut von Gewalt betroffen sind oder betroffen waren. Hier sind es z. B. die Frauenhäuser, Frauennotrufe und Frauenfachberatungsstellen, die KIK-Koordinationen, die Polizeidienststellen, die Familiengerichte, die Jugendämter und der medizinische Bereich, deren Ausstattung bedarfsgerecht gestaltet werden muss oder in deren Umfeld Strukturen institutionsübergreifend überarbeitet werden müssen, um die Ziele der Istanbul-Konvention zu verwirklichen.

2.1.1 ZUFLUCHT BEI AKUTER GEWALT

Frauen, die akut von häuslicher Gewalt betroffen sind, müssen oft kurzfristig Zuflucht außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb des Einflussbereichs des Gewalttäters finden. Ein Frauenhaus ist eine mögliche Zufluchtsstätte, in der sich die Betroffenen stabilisieren und mit der Unterstützung von Fachkräften die Voraussetzungen für ein Leben ohne Gewalt entwickeln können. Die Beratung und das Wohnen im Frauenhaus sind anonym, kostenlos und rund um die Uhr möglich. Weitere Zufluchtsstätten, wie z. B. Schutzwohnungen, gibt es bisher nicht in Schleswig-Holstein.

Landesweit sind derzeit 336 Frauenhausplätze vorhanden,⁴ die 2017 zu 93,61% ausgelastet waren. Eine solche Auslastung bedeutet, dass für akut gewaltbetroffene, neu aufzunehmende Frauen kaum noch bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stehen. 2017 wur-

den in Schleswig-Holstein 817 Frauen und 874 Kinder in einem Frauenhaus aufgenommen. Im gleichen Jahr mussten Frauenhäuser circa 1500 Mal Frauen und Kinder aufgrund von Platzmangel abweisen.⁵ Oft bedeutet das für Frauen, dass sie in ihr gewalttätiges Umfeld zurückkehren bzw. dort verbleiben müssen. Zudem konnte eine Aufnahme an den Gegebenheiten des jeweiligen Frauenhauses scheitern, z. B. daran, dass die Einrichtung nicht barrierefrei war, das Haus nicht erreichbar war (mangelnde Mobilität/zu große Entfernung) oder schlicht nicht bekannt (mangelnde Ressourcen für Aufklärungsarbeit). Für andere Frauen war eine Aufnahme nicht möglich, weil Familienmitglieder, z. B. jugendliche Söhne, nicht mit aufgenommen werden konnten, oder eine psychische Erkrankung oder Suchterkrankung vorlag.

Die Auslastung der Einrichtungen von 93,61% in 2017 steht dem Auftrag, als Kriseneinrichtung im Akutfall Frauen und Kindern Zuflucht zu bieten, entgegen. Das von der Landesregierung geförderte Projekt Frauen_Wohnen hat zum Ziel, langfristig belegte Plätze wieder für Neuaufnahmen zur Verfügung zu stellen, indem es Frauen bei der Wohnungssuche unterstützt. Dies ist ein erster Schritt, dessen Effekt bisher aber noch viel zu gering ist, als dass eine Entspannung eingetreten wäre.

Da der Personalschlüssel sinnvollerweise nach Plätzen und nicht nach aufgenommenen Frauen berechnet wird (einzelfallunabhängige Finanzierung), bedeutet eine hohe Auslastung zusätzlich eine sehr große Arbeitslast, die so nicht auf Dauer vorgesehen war und tragbar ist. Eine Akuteinrichtung ist in der Regel so gestaltet und im Personalschlüssel berechnet, dass immer Plätze für kurzfristige Aufnahmen frei bleiben. Sind alle Plätze dauerhaft belegt, ist zu wenig Personal vorhanden. Im Widerspruch zu dieser Ressourcenknappheit steht, dass die Einrichtungen ihre Arbeit jährlich rechtfertigen und ihre Finanzierung sicherstellen müssen. Jährliche Berichterstattung und Finanzierungsanträge kosten erneut viele Personalstunden insbesondere

- im Oktober (Förderanträge für das kommende Jahr),
- Januar bis März (Erstellen des Sachberichts und Verwendungsnachweises des vergangenen Jahres),
- im ganzen Jahr (Einwerben von ergänzenden Spenden, Ausstellen von Bescheinigungen und Dankeschreiben),

- im ganzen Jahr (Werben für ergänzende, ehrenamtliche Arbeit, Betreuung und Koordinierung der Ehrenamtlichen).

Diese Stunden fehlen spürbar in der Unterstützung der anwesenden Frauen und Kinder oder in der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Weiterhin führt die enge Finanzierungssituation dazu, dass die Mitarbeiterinnen nicht nach Tarif bezahlt werden können, da Stufenaufstiege im festen Budget ebenso wenig refinanziert sind wie reguläre Tarifsteigerungen und vermögenswirksame Leistungen. Auch für die Finanzierung der regulär steigenden Sachkosten muss selbst gesorgt werden – eine Herausforderung für kleine, gemeinnützige Trägervereine. Diese Bedingungen wirken sich negativ auf die Personalfindung und -bindung auf einem angespannten Arbeitsmarkt aus.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen (Art. 18, 1).⁶ Hiermit ist die Errichtung und Unterhaltung von Hilfsdiensten gemeint, die gewaltbetroffene Frauen vor neuen Gewalttaten schützen sowie Unterstützung und Hilfe zur Überwindung der vielfachen Auswirkungen dieser Gewalt und zum Wiederaufbau ihres Lebens leisten (e. B. Anm. 110).⁷ Die Istanbul-Konvention bezeichnet auch die Ziele und Kriterien, denen die Schutz- und Hilfsdienste gerecht werden müssen, z. B. eine feministische (geschlechterbewusstes Verständnis von Gewalt gegen Frauen; Gleichstellung als Teilaspekt) und parteiliche (Bedürfnisse des Opfers im Mittelpunkt; Selbstbestimmung) Arbeit (Art. 18, 3). Die in der Konvention benannten Schutzunterkünfte sind spezialisierte Hilfsdienste (Art. 23), die mit angemessenen Ressourcen auszustatten sind (Art. 22 u. e. B. Anm. 131). Sie sollten in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Frauen zugänglich sein (Art. 22, 1 u. e. B. Anm. 132 u. 135). Dies schließt behinderte Frauen, Frauen, die suchterkrankt sind, und Frauen mit jugendlichen Söhnen ein (Art. 12 u. e. B. Anm. 87). Für den Bereich der Suchterkrankungen gibt es bereits

positive Erfahrungen mit dem Aufbau einer engen Kooperation zur allgemeinen Suchthilfe (Modellprojekt GeSA), die bisher noch nicht auf Schleswig-Holstein übertragen sind.

Als ausreichende Platzzahl gibt der erläuternde Bericht eine Richtzahl von einem Familienplatz pro 10.000 Einwohnende an (e. B. Anm. 135). Ein Familienplatz wird in Schleswig-Holstein mit 2,57 Personen berechnet.

Positiv erwähnt wurde die Refinanzierung von Dolmetscherinnenleistungen durch die Landesregierung, die die Unterstützung nicht deutschsprachiger gewaltbetroffener Frauen ermöglicht (Art. 18, 3 u. e. B. Anm. 120).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Erhöhung der Platzzahl in Frauenhäusern**
- **Bedarfsgerechte und längerfristige Finanzierung der Frauenhäuser (Wirtschaftlichkeit, Ressourcenschonung)**
- **dynamische Finanzierung der Frauenhäuser (konsequente Anwendung des Tarif des öffentlichen Dienstes und Steigerung der Sachkosten)**⁸
- **Schaffung von Ressourcen für Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit über die Einrichtungen der Frauenhäuser**
- **Prüfung der Erreichbarkeit (regionale Verteilung) der Schutzunterkünfte und eventuell Verbesserung nach Bedarf**
- **Schaffung von barrierefreien Plätzen in Frauenhäusern**
- **Dialog über Potentiale, Frauen Zuflucht zu bieten, die bisher konzeptionell nicht im Frauenhaus untergebracht werden können, z. B. suchterkrankte Frauen (Modellprojekt GeSA), Frauen mit psychischen Erkrankungen oder Frauen mit jugendlichen Söhnen**

⁴ Stand 25.10.2018

⁵ Insgesamt wurden 2017 2939 Frauen und Kinder bei Anrufen im Frauenhaus registriert, die keinen Platz erhalten konnten. Da Mehrfachanrufe der gleichen Frau aus Datenschutzgründen nicht auszuschließen sind, wird hier nicht die Anzahl der Frauen, sondern die Häufigkeit eskalierender häuslicher Gewalt genannt.

⁶ Im Folgenden steht die Abkürzung Art. für Artikel im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

⁷ Im Folgenden steht die Abkürzung e. B. Anm. für die Anmerkungen im erläuternden Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

⁸ Ein bundesweit gefordertes Finanzierungsmodell ist das 3-Säulen-Modell der institutionalisierten Frauenhausfinanzierung der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF): https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/kurzfassung_position_frauenhaus-finanzierung.pdf, letzter Zugriff 14.01.2019.

2.1.2 FACHBERATUNG BEI AKUTER GEWALT UND GEWALTFOLGEN

Eine Frauenfachberatungsstelle bietet Frauen, die aktuell von Gewalt betroffen sind oder unter den Folgen einer früheren Betroffenheit leiden, unbürokratisch Unterstützung durch Fachkräfte. Diese Frauen sowie Personen aus ihrem familiären, sozialen und auch institutionellen Umfeld können sich hier beraten lassen, wie die Gewalt beendet, Gewaltfolgen gelindert und eine gewaltfreie Zukunft möglich werden können. Viele der Einrichtungen in Schleswig-Holstein haben jahrzehntelange Erfahrung in dieser Arbeit.

Im Jahr 2015 wurden ca. 11.000 Frauen in den Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein beraten.⁹ Dass der Bedarf an Fachberatung in Schleswig-Holstein dennoch nicht gedeckt ist, zeigt sich an zum Teil langen Wartezeiten auf Beratungstermine, die empfindliche Folgen für die Betroffenen haben. Weiterhin ist die Erreichbarkeit der Beratungsstellen gerade im ländlichen Bereich und für bestimmte Zielgruppen wie besonders schutzbedürftige Frauen (vgl. e.B. Anm. 87) noch nicht bedarfsdeckend.

Auf der anderen Seite sind die Frauenfachberatungsstellen in Schleswig-Holstein gezwungen, jedes Jahr erneut viele Ressourcen zu investieren, um ihre Arbeit zu refinanzieren und zu rechtfertigen. Jährliche Berichterstattung und Finanzierungsanträge kosten Personalstunden insbesondere

- von August bis Oktober (Konzeption, schriftliche und mündliche Präsentation und Begründung der Finanzierungsanträge an Land, Kreise, Städte und Gemeinden für das kommende Jahr),
- von Januar bis März (Erstellen der Sachberichte und Verwendungsnachweise für die Zuwendungsgebenden des vergangenen Jahres),
- im ganzen Jahr (Einwerben von Spenden im Rahmen der Eigenmittel, Ausstellen von Bescheinigungen und Dankeschreiben),
- im ganzen Jahr (Werben für ergänzende, ehrenamtliche Arbeit, Betreuung und Koordinierung von Ehrenamtlichen).

Diese Stunden sind Zeit, die in der Beratungsarbeit von Frauen oder in der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit spürbar fehlt und die ohnehin herrschende Ressourcenknappheit der Einrichtungen verstärkt. Weiterhin führt die enge Finanzierungssituation dazu, dass Mitarbeiterinnen nicht nach Tarif bezahlt werden können, da der tariflich vorgesehene Aufstieg in den Entgeltstufen in einem fixen Budget ebenso

wenig refinanziert werden kann wie reguläre Tarifsteigerungen und vermögenswirksame Leistungen. Auch für die Finanzierung der dynamisch ansteigenden Sachkosten muss über das Einwerben von Eigenmitteln selbst gesorgt werden – eine große Herausforderung für kleine, gemeinnützige Trägervereine. Diese Bedingungen wirken sich negativ auf die Personalfindung und -bindung auf einem angespannten Arbeitsmarkt aus.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen (Art. 18, 1). Hiermit ist die Errichtung und Unterhaltung von Hilfsdiensten gemeint, die gewaltbetroffene Frauen vor neuen Gewalttaten schützen sowie Unterstützung und Hilfe zur Überwindung der vielfachen Auswirkungen dieser Gewalt und zum Wiederaufbau ihres Lebens leisten (e.B. Anm. 110). Die Konvention konkretisiert auch die Ziele und Kriterien, denen die Schutz- und Hilfsdienste gerecht werden müssen, z.B. eine feministische Haltung, d.h. ein geschlechterbewusstes Verständnis von Gewalt gegen Frauen sowie Gleichstellung als Teilaspekt, und parteiliche Arbeit, d.h. die Bedürfnisse des Opfers und die Beachtung der Selbstbestimmung der Frau stehen im Mittelpunkt (Art. 18, 3). Frauenberatungsstellen und Notrufe sind spezialisierte Hilfsdienste, die mit angemessenen Ressourcen auszustatten sind (Art. 22 u. e. B. Anm. 131). Sie sollten in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Frauen zugänglich sein (Art. 22, 1 u. e. B. Anm. 132 sowie Art. 25 u. e. B. Anm. 140 u. 142).

Positiv bemerkt haben die Teilnehmenden, dass die Verpflichtung der Einrichtung einer telefonischen Beratung (Art. 24) bereits mit dem Bundeshilfetelefon umgesetzt und gut mit den Facheinrichtungen vernetzt ist. Positiv erwähnt wurde weiterhin die Refinanzierung von Dolmetscherinnen- und Sprachmittlerinnenleistungen durch die Landesregierung, die die Beratungseinrichtungen für die Zielgruppe der nicht deutschsprachigen gewaltbetroffenen Frauen zugänglich machen (Art. 18, 3 u. e. B. Anm. 120). Für die weitere inhaltliche Qualifizierung und somit Verbesserung der Arbeit der Sprachmittlerinnen z.B. im Bereich der Prävention wurden Materialien entwickelt. Für die flächendeckende Durchführung fehlen bisher aber meist die Ressourcen (Personal- und Sachkosten).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **bedarfsgerechte Aufstockung und langfristige, nachhaltige Finanzierung der Frauenberatungsstellen und -notrufe im Rahmen einer staatlichen Pflichtaufgabe**
- **dynamische Finanzierung der Beratungseinrichtungen (Anwendung des Tarif des öffentlichen Dienstes und Steigerung der Sachkosten)¹⁰**
- **Bereitstellung von Ressourcen für Öffentlichkeits-, Präventions- und Aufklärungsarbeit**
- **Bereitstellung finanzieller Ressourcen und Unterstützung für die Vernetzungsarbeit**
- **Prüfung der Erreichbarkeit (regionale Verteilung) der Beratungseinrichtungen und ggf. bedarfsorientierte Anpassung**
- **Schaffung eines Angebots zur Begleitung/ Betreuung von Frauen mit Behinderung oder nicht deutschsprachigen Frauen z. B. zu Behörden**
- **Unterstützung der Einrichtungen bei der Schaffung von Barrierefreiheit**
- **Weitere Qualifizierung von Sprachmittlerinnen**
- **Förderung der Weiterentwicklung des Konzepts von Paarberatung in gewaltbelasteten Beziehungen**
- **Förderung der Weiterentwicklung des Konzepts von ambulant betreuten Krisenwohnungen für Frauen mit Traumafolgestörungen nach Gewalterfahrung**

2.1.3 DIREKTER SCHUTZ VOR WEITEREN GEWALT TATEN

Um Opfer häuslicher Gewalt vor weiteren Gewalttaten zu schützen, wurde das »Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen«, das sogenannte Gewaltschutzgesetz, erlassen. Dieses Gesetz regelt, dass betroffene Personen beantragen können, in der gemeinsam genutzten Wohnung bleiben zu können, während die gewaltausübende Person selbige (befristet) verlassen muss. Ebenso kann über dieses Gesetz eine Schutzanordnung beim zuständigen Amtsgericht erwirkt werden, die individuell den vielfältigen Gefährdungs- und Bedrohungssituationen des Opfers Rechnung tragen soll. Infrage kommen z.B. Kontakt- und Näherungsverbote zur be-

troffenen Person auch außerhalb der Wohnung mittels Bannmeilen für Orte, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält. Hiermit soll verhindert werden, dass gewaltbetroffene Personen weiterer Gewalt ausgesetzt sind und in ihrem Alltag eingeschränkt werden. Die Polizei kann zudem übergangsweise in akuten Fällen häuslicher Gewalt nach § 201a des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) »Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt« zur Gefahrenabwehr eine Wegweisung aussprechen, um betroffenen Personen kurzfristig Zeit zu geben, sich Unterstützung zu holen. Im Anschluss greift die durch das »Kooperations- und Interventionsprojekt KIK - Netzwerk bei häuslicher Gewalt« (im Folgenden KIK-Netzwerk genannt) implementierte Interventionskette in Fällen häuslicher Gewalt. Sie sieht vor, dass nach Datenübermittlung der Polizei an die zuständige Frauenberatungsstelle das Opfer ein zeitnahes, proaktives Beratungsangebot erhält. Die Erfahrung der Teilnehmenden ist, dass die Wegweisungsfrist von maximal 14 Tagen nach § 201a LVwG häufig durch die Behörden nicht ausgeschöpft wird. Damit ist die Zeit ungenügend, um sich die notwendige Unterstützung zu holen. Betroffene häuslicher Gewalt benötigen häufig mehr Zeit, um eine Beratung in Anspruch zu nehmen und im Beratungsprozess eine Entscheidung zu treffen.

Ebenso gibt es in vielen Fällen zeitliche Schutzlücken zwischen dem Ende der polizeilichen Wegweisung nach § 201a LVwG und der gerichtlichen Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz. Diese Zeit wird von gewaltausübenden Personen genutzt, ihre Opfer einzuschüchtern, zu bedrohen oder unter Druck zu setzen, bestehende Anträge auf Schutz zurückzunehmen. Auch können sie in dieser Zeit erneut gewalttätig werden. Insbesondere über neue Medien (z.B. soziale Netzwerke, Nachrichtendienste) haben sich die Möglichkeiten, Druck auf die Frauen auszuüben, vervielfältigt.

Auch darf die richterliche Entscheidung für eine Schutzanordnung nicht von der Mitwirkungsbereitschaft der gewaltbetroffenen Frauen in Ermittlungsverfahren oder ihrer Bereitschaft zur Anzeigeerstattung abhängen.

Im Fall einer bestehenden Schutzanordnung wird aus Perspektive der Teilnehmenden die Zuwiderhandlung

9 Letzte verfügbare Statistik des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

10 Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff hat eine Empfehlung zur Finanzierung von Beratungsarbeit herausgegeben, die die verschiedenen Arbeitsanteile einer Beratungsstelle benennt und ihren Aufwand beziffert: Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft, November 2018, Berlin, S. 36.

nicht ausreichend abschreckend und wirkungsvoll sanktioniert. Die gewaltausübende Person stellt so trotz Wegweisung und Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz weiterhin eine Gefahr dar. Dies kommt besonders schwer bei Hochrisikofällen zum Tragen z.B. im Fall von ausgesprochenen Morddrohungen oder bei hochstrittigen Sorgerechtsfragen.

Um die Gefährdung betroffener Personen objektiv einzuschätzen, gibt es bisher kein verpflichtend anzuwendendes, Institutionen übergreifendes Instrument der Gefährdungsanalyse in Schleswig-Holstein. Vielmehr haben die Landkreise unterschiedliche Wege gefunden, Gefährdung zu beurteilen, welche auf der kooperativen Zusammenarbeit der handelnden Personen beruhen (z.B. im KIK-Netzwerk). Bisher bleibt die Möglichkeit für Schleswig-Holstein, sich am Weiterentwicklungsprozess auf Bundesebene zu beteiligen, bedauerlicherweise ungenutzt.

Zu bedenken geben die Teilnehmenden ebenso, dass die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes und der polizeilichen Wegweisung die besondere Situation von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung und Menschen mit Wohnsitzauflagen noch nicht optimal erfassen. Verwerfungen entstehen z.B., wenn die gewaltausübende Person gleichzeitig die Pflegeperson eines Menschen mit Behinderung ist oder Gewalt in Wohneinrichtungen verübt wird.

Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die als Ehegattinnen in Deutschland leben und von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind de facto mit einer besonders hohen Trennungshürde konfrontiert, wenn sie einen eigenständigen Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen möchten: Wenn die Ehe in Deutschland noch keine drei Jahre Bestand hatte, müssen sie nach § 31 (2) Aufenthaltsgesetz gegenüber der Ausländerbehörde die unzumutbare Härte der Ehe nachweisen, um eine Chance auf einen eigenen Aufenthaltstitel zu haben. Die Teilnehmenden berichten von vielen Fällen, in denen Frauen sich trennen wollten, die zuständige Behörde die besondere Härte eines Verbleibs in der Ehe aber nicht anerkannt hat. In diesen Fällen sind die Frauen in ihrer Beziehung verblieben und waren weiter von Gewalt betroffen. Die ohnehin geringen Anzeigequoten in Fällen von häuslicher Gewalt sind besonders in Bevölkerungsgruppen niedrig, die in Statusunsicherheit (befristete Aufenthaltstitel; drohende Ausreise) in Deutschland leben und denen das Hilfesystem noch nicht vertraut ist. Erforderliche urkundliche Nachweise über häusliche Gewalt wie eine polizeiliche Anzeige oder eine ärztliche Dokumentation von Verletzungen sind oft nicht vorhanden. Deshalb empfehlen die Teilnehmenden,

weitere Indizien für eine Entscheidung über eine besondere Härte in der Ehe zuzulassen. Eine Möglichkeit wäre es, die Kooperation der Ausländerbehörden mit den Frauenfacheinrichtungen zu intensivieren, sodass die professionelle Beurteilung der Gewaltbetroffenheit, z.B. durch eine schriftliche Einschätzung der Fachberaterin, ausreichend für eine Zustimmung sein müsste.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien dazu, alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um gewaltbetroffene Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen (Art. 18, 1). Dies schließt die Androhung von Gewalt über alle Kommunikationswege, auch über Dritte, ein (Art. 3, a).

Die Strafverfolgungsbehörden sollen sofort und angemessen auf alle Formen der Gewalt reagieren und dem Opfer umgehend geeignete Schutzmaßnahmen anbieten (Art. 50, 1). Dies schließt die Anhörung der gewaltbetroffenen Frauen durch Frauen ein, was eine angemessen ausgebildete Anzahl von Frauen auch in den Führungspositionen der Strafverfolgungsbehörden voraussetzt (e.B. Anm. 258).

Einen Schwerpunkt legt die Konvention auf eine multiprofessionelle Gefährdungsanalyse und ein Gefährdungsmanagement, die die Risiken erneuter Gewaltbetroffenheit differenzieren und verantwortungsvoll einschätzen, sowie Hilfestellung und Schutz für gewaltbetroffene Frauen planen, insbesondere, wenn die gewaltausübende Person im Besitz von Waffen ist (Art. 51 u. e. B. Anm. 260 - 263).

Die Konvention benennt weiterhin die zivilrechtlichen Möglichkeiten, die mindestens vorhanden sein müssen, um erneute Gewalttaten zu verhindern: Eilschutzanordnung (Art. 52) und Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Art. 53). Die Eilschutzanordnung – das befristete Verweisen des Täters aus der gemeinsamen Wohnung und das Verbot der Kontaktaufnahme – muss laut Konvention einen ausreichend langen Zeitraum abdecken, um dem Opfer den notwendigen Schutz zu gewähren. Die Wegweisungsfristen der Mitgliedsstaaten des Europarats, die eine solche Möglichkeit rechtlich vorsehen, bewegen sich zwischen zehn Tagen und vier Wochen (e. B. Anm. 264).

Die Schutzanordnungen, hiermit ist das Verbot der Kontaktaufnahme zum Opfer gemeint (e.B. Anm. 268), müssen ohne Verzögerung ausgesprochen werden (Art. 53, 2). Die Beantragung von Schutzanordnungen darf nicht zu finanziellen oder sonstigen Belastungen des Opfers führen (e.B. Anm. 270), die

die gewaltbetroffene Frau davon abhalten könnten, einen solchen Antrag auf Schutz zu stellen. Die Einhaltung der Schutzanordnung ist mit allen erforderlichen Maßnahmen sicher zu stellen. Hierzu zählen wirksam abschreckende, zivil- und strafrechtliche Sanktionen, z. B. Gefängnisstrafen, Bußgelder usw. (e. B. Anm. 275). Die Istanbul-Konvention verlangt von den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass alle im Auftrag des Staates und nicht im Auftrag des Staates handelnden Personen und Institutionen der Aufgabe der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommen (Art. 5). Dieser Punkt hat für die Vertragsparteien so großes Gewicht, dass im Fall der Verletzung der Sorgfaltspflicht Opfer von Gewalttaten zu Schadensersatzklagen nicht nur gegen die gewaltausübende Person (Art. 30, 1), sondern auch wegen Fahrlässigkeit und Pflichtversäumnis gegen den Staat berechtigt sein sollen (Art. 29, 2 u. e. B. Anm. 162). Die Konvention fordert in diesem Zusammenhang die Evaluation der zivilrechtlichen Maßnahmen und die systematische Erfassung von Schutzmaßnahmen (Art. 11 u. e. B. Anm. 76). Des Weiteren sind Fälle, in denen Schutzmaßnahmen versagt haben, aufzuarbeiten, um Verbesserungspotentiale ableiten zu können (Art. 49 u. e. B. Anm. 259).

Positiv bemerkt wurde, dass die in der Istanbul-Konvention geforderte »wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen« (Art. 18, 2) in Schleswig-Holstein mit dem KIK-Netzwerk strukturell eine grundsätzlich gute Abstimmungsebene gewährleistet. Die Konvention fordert bei der Erarbeitung politischer Maßnahmen und Schutzinstrumente einen umfassenden Teilnehmendenkreis, z.B. hinsichtlich der Teilnahme von religiösen Organisationen und Migrantenselbstorganisationen (Art. 7 u. e. B. Anm. 65) – auch vor dem Hintergrund, dass Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder das sogenannte Konzept der »Ehre« keine Rechtfertigung für Gewalttaten sein darf (Art. 12 u. e. B. Anm. 89).

Die Istanbul-Konvention ist uneingeschränkt für alle Bevölkerungsgruppen gültig, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Herkunft (Art. 4, 3). Frauen mit befristetem Bleiberecht waren und sind Diskriminierungen ausgesetzt und haben nicht selten im Herkunftsland oder auf der Flucht Gewalt erfahren. Daher betont die Konvention an mehreren Stellen die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Frauen und verpflichtet die Vertragsstaaten, selbige besonders zu

berücksichtigen (z. B. Art. 12, 3 u. Art. 18, 3). Bezüglich des Bleiberechts gewaltbetroffener Ehegattinnen äußert sich die Konvention deutlich, dass die Dauer der Ehe nicht entscheidend für die Bewilligung eines eigenständigen Aufenthaltstitels im Falle der Trennung sein darf (Art. 59, 1). Die Gefahr, den Aufenthaltsstatus zu verlieren, sollte kein Hindernis darstellen, eine von Gewalt geprägte Partnerschaft zu beenden (e. B. Anm. 302). Dass Deutschland gegen Artikel 59 (2) und 59 (3) Vorbehalte eingereicht hat, ist aus Sicht der Teilnehmenden unverständlich und widerspricht der grundsätzlichen vertraglichen Verpflichtung, Frauen unabhängig von Herkunft und Status vor Gewalt zu schützen.

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Erfassung der Frauenquote in den Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Versorgung und Anhörung von gewaltbetroffenen Frauen und in den Führungspositionen**
- **Erfassung der Fachkräfte-Quote im Bereich Gesprächsführung und Anhörung gewaltbetroffener Frauen in den Strafverfolgungsbehörden**
- **Evaluation des Instruments der Wegweisung nach § 201a LVwG: Prüfung der Effektivität der Dauer von de facto ausgesprochenen Wegweisungen und Vergleich mit anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten des Europarats**
- **Erfassung der Kosten und sonstigen Hürden für gewaltbetroffene Frauen bei der Beantragung von Schutz und Abbau dieser Hürden**
- **Erörterung der Potentiale, Schutzlücken zwischen Wegweisung und Schutzanordnung zu schließen**
- **Evaluation der Sanktionierungen von Zuwiderhandlungen gegen die Wegweisung und die Schutzanordnung zum Zweck des besseren Schutzes betroffener Frauen**
- **Erfassung der bisherigen Gefährdungsanalyseverfahren in Schleswig-Holstein und Prüfung der Potentiale auch im Vergleich mit erfolgreichen Verfahren aus anderen Bundesländern und eventuell anderen Mitgliedsstaaten des Europarats und Ausbau eines fallbezogenen Gefährdungsmanagements**
- **Beteiligung Schleswig-Holsteins am Fachaustausch und Modellprojekten zum Gefährdungsmanagement auf Bundesebene**
- **Erörterung der Evaluationsverfahren nach dem Versagen von Schutzmaßnahmen**

- **Erörterung der bisherigen Verfahren und Potentiale zum Gewaltschutz im Fall von häuslicher Gewalt gegen Frauen mit Behinderung, die räumlich gebunden leben oder von der Pflege der gewaltausübenden Person abhängig sind, zum Zweck des besseren Schutzes betroffener Frauen, z. B. Anerkennung von Wohngemeinschaften in Einrichtungen als gemeinsame Haushalte nach § 2 Gewaltschutzgesetz; Notfall-Pflegefonds**
- **Erörterung der bisherigen Verfahren und Potentiale des Gewaltschutzes im Fall von häuslicher Gewalt gegen Frauen in Flüchtlingsunterkünften oder mit Wohnsitzauflagen zum Zweck des besseren Schutzes betroffener Frauen**
- **Prüfung der Aufhebung von Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen für gewaltbetroffene Frauen**
- **Prüfung in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis bisher zivilrechtliche Verfahren auf Schadensersatz gegen Täter oder Institutionen einschließlich des Staates geführt wurden**
- **Erhebung der Potentiale zur Erweiterung der KIK-Netzwerke (z. B. um religiöse Organisationen oder Migrantenselbstorganisationen) und zur Verbesserung der Abstimmungsprozesse**
- **Dialog über die bisherigen Anträge nach § 31 (2) Aufenthaltsgesetz (Anzahl, Ausgang, Folgen) und über die bisherigen Entscheidungsverfahren (Kriterien für die Anerkennung einer besonderen Härte). Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei entsprechenden Anträgen, die die Selbstbestimmung der Frauen respektiert und den Schutz der Frauen vor Gewalt priorisiert**
- **Einsatz auf Bundesebene zur Rücknahme der Vorbehalte gegen Artikel 59 (2) und 59 (3)**

2.1.4 MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND THERAPIE

Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder waren, müssen häufig medizinisch versorgt werden. Ärzt*innen und Krankenpfleger*innen kommen oft zuerst in den Kontakt mit akut verletzten Frauen oder Frauen, die unter Gewaltfolgen leiden. Nicht immer geben diese Frauen in den Krankenhäusern und Praxen an, woher ihre Verletzungen oder Gewaltfolgeerscheinungen stammen.

Nur wenn medizinische Fachkräfte gewaltbedingte Verletzungen identifizieren und Gewaltfolgeerscheinungen kennen, können sie Betroffenen Unterstützung anbieten, die über die medizinische Versorgung hinausgeht. Diese Angebote können die Weiterverweisung an Fachberatungsstellen, Psychotherapeut*innen und andere Unterstützungsleistungen

sein sowie im Akutfall die rechtssichere Dokumentation der Verletzung. Letztere kann bei Bedarf vertraulich erfolgen, sodass eine Beweissicherung nicht zwangsläufig an eine sofortige polizeiliche Anzeige gekoppelt ist.

In Schleswig-Holstein gibt es ein solches Angebot der vertraulichen Spurensicherung an verschiedenen Standorten. Die Teilnehmenden berichten aber, dass dieses noch zu wenig bekannt ist. In den Beratungsstellen melden sich Frauen meist nicht direkt im Anschluss an eine Gewalttat, sodass die Dokumentation von Spuren häufig nicht mehr möglich ist. In anderen Bundesländern werden die Informationen über dieses Angebot breiter in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit gestreut, z.B. in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz.

Weiterhin berichten die Teilnehmenden, dass sich medizinische Fachkräfte zum Teil scheuen, Patientinnen bei bestimmten Verletzungen routinemäßig nach Gewalt zu fragen. Auch hier gibt es mittlerweile Leitfäden zur Identifikation von gewaltbedingten Verletzungen und zur Patientinnenansprache, die in anderen Bundesländern implementiert wurden.

Einige niedergelassene Psychotherapeut*innen bieten Behandlungen nach traumatherapeutischen Verfahren an. Die Therapeut*innen, die mit den Krankenkassen abrechnen, können jedoch nur in Ausnahmefällen einen Therapieplatz anbieten. Der landesweite Mangel an einer angemessenen flächendeckenden psychologischen Versorgung ist im Bereich der trauma- und geschlechtssensiblen Angebote besonders groß. Die Wartezeit auf eine Behandlung beträgt insbesondere bei qualifizierten Traumatherapeut*innen nicht selten viele Monate bis sogar Jahre. Den Erfahrungen der Teilnehmenden nach verweigern Therapeut*innen zum Teil die Behandlung von Frauen, die Missbrauch und sexualisierte Gewalt erfahren haben, und verweisen diese zurück an die Frauenfachberatungsstellen. Eine Lösung wäre es, Therapieangebote enger mit Beratungsstellen zu verzahnen, um einen Austausch und eine gegenseitige Unterstützung des Fachpersonals zu gewährleisten. Eine solche Kooperation kann sich auch dahingehend förderlich für die betroffenen Frauen auswirken, dass das Vertrauen der Frauen zu dem Ort bereits aufgebaut ist und in der Therapie unterstützend wirkt.

Die Istanbul-Konvention betont den traumatisierenden Charakter von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt. Der Bedarf an psychologischer Betreuung und Therapie für betroffene Frauen sei »immens« (e.B. Anm. 138). Die Konvention definiert die sofor-

tige ärztliche Hilfe, die (vertrauliche) Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise und die Behandlung von Traumata als spezialisierte Hilfsleistungen, die entsprechend mit angemessenen Ressourcen auszustatten sind (e.B. Anm. 131). Sie sollten in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Frauen zugänglich sein (Art. 22, 1 u.e. B. Anm. 132 sowie Art. 25 u.e. B. Anm. 138 - 142). Weiterhin betont die Konvention die Bedeutung der Verbreitung von Informationen über bestehende Maßnahmen zur Hilfe und Unterstützung (Art. 13, 2 u.e. B. Anm. 93). Insbesondere für diesen Bereich ist die zielgruppenspezifische Information wichtig: Mehrsprachiges Informationsmaterial, Sprachmittlerinnen, Dolmetscherinnen für Gebärdensprache müssen zur Verfügung stehen.

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Dialog über die bisherige Wirksamkeit des Projekts »Vertrauliche Spurensicherung« und Identifikation von Verbesserungspotenzialen, z. B. bzgl. der regionalen Verteilung und Erreichbarkeit, der Versorgung von Frauen mit besonderen Bedarfen, dem öffentlichen Bekanntheitsgrad**
- **Gezielte Kampagnenarbeit für die Inanspruchnahme vertraulicher Spurensicherung (z. B. durch das Modellprojekt »Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung«)**
- **Schaffung von flächendeckenden Fortbildungsangeboten im Gesundheitssystem zur Identifikation von und Gesprächsführung mit gewaltbetroffenen Frauen und zur rechtswirksamen Dokumentation von Verletzungen (Modellprojekt »iGOBSIS«)**
- **Dialog über eine Verankerung des Themas geschlechtsspezifische Gewaltfolgeerscheinungen und ihre Behandlung in den Lehrplänen der Ausbildung zur Psychotherapie**
- **Dialog über Möglichkeiten, ausreichend Kassensitze für Psychotherapeut*innen zu schaffen**
- **Prüfung der Vor- und Nachteile von Therapieangeboten in den Fachberatungsstellen**
- **Fortbildung von Dolmetscherinnen für Therapiesitzungen**
- **Dialog über Fördermöglichkeiten für mehrsprachige Therapeut*innen**
- **Prüfung der Zugänglichkeit von Therapieangeboten für Frauen mit Behinderung**

2.1.5 ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ALS BETROFFENE ODER ZEUG*INNEN VON GEWALT

Häusliche Gewalt trifft nicht nur die Frauen selbst, sondern auch im besonderen Maße die im Haushalt lebenden Kinder. Kinder erfahren sowohl die gegen sie gerichtete als auch die gegen ihre Familienangehörigen gerichtete Gewalt als traumatisierend. Sie leiden sowohl unter Gewalttaten, die in ihrer Anwesenheit begangen werden, als auch unter den langfristigen Auswirkungen von Gewalttaten gegen Familienmitglieder (z.B. Gewaltfolgen bei der Mutter). Da Gewalt auch innerhalb der Familie oft tabuisiert und nicht besprochen wird, um Kinder zu schützen, stehen Kinder mit ihrem Erleben alleine da. In anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern) gibt es bereits Beratungsangebote für Kinder als Zeug*innen häuslicher Gewalt, in denen diese die Chance haben, ihre Ängste zu thematisieren und zu bearbeiten. In Schleswig-Holstein gibt es bisher kein ambulantes, direkt einsetzendes Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche im Fall von häuslicher Gewalt, das z. B. der Datenübermittlung im Falle einer Wegweisung nach § 201a LVwG entspricht. Arbeit mit betroffenen Kindern findet zurzeit nur im Rahmen eines Frauenhausaufenthalts statt.

Die Istanbul-Konvention bezieht sowohl direkt gewaltbetroffene Kinder als auch Kinder, deren Familienangehörige von Gewalt betroffen sind (e.B. Anm. 144), als Adressat*innen der speziellen Hilfsdienstleistungen mit ein (Präambel u. Art. 22, 2). Entsprechend müssen diese Angebote mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden (e.B. Anm. 131), sollten in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Kinder zugänglich sein (Art. 22, 1 u.e. B. Anm. 131 u. 132). Die Arbeit dieser Unterstützungsstrukturen sollte das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen und altersgerecht psychosozial beraten bzw. unterstützen (Art. 26, 1 u. 2 sowie e.B. Anm. 144). Die Konvention empfiehlt weiterhin, Unterstützungsangebote räumlich zu bündeln (Beratungszentren). Ob Angebote für Kinder in Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein sinnvoll sind, muss überprüft werden (Art. 18, 3 u.e. B. Anm. 119).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Schaffung eines ambulanten, direkt einsetzenden, proaktiven Unterstützungsangebots für**

- Kinder als Zeug*innen häuslicher Gewalt**
- **Prüfung der Förderung von Beratungszentren für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind**
- **Evaluation, inwieweit der Faktor häusliche Gewalt in die Beurteilung von Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter einfließt**

2.1.6 STRUKTURELLER SCHUTZ VOR GEWALT TATEN

Neben dem direkten zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten müssen strukturelle Voraussetzungen erfüllt sein, um Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen zu verhindern. In der Regel bedeutet das, Menschenrechte, Gleichstellung, Schutz vor Diskriminierung und Gewalt institutionell zum Thema zu machen sowie Handlungsalternativen und Interventionsketten konzeptionell zu verankern und dafür die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. In Schleswig-Holstein sind diese sogenannten Gewaltschutzkonzepte z.B. in Schulen, Jugend- und Behindertenhilfe, Arbeitsstätten sowie Behörden und Vereinen und auch Einrichtungen für schutzbedürftige Geflüchtete nicht flächendeckend Standard. Bisher beruht eine Erarbeitung und Implementierung häufig noch auf Freiwilligkeit. Die Teilnehmenden der Veranstaltung bemängeln, dass Gewaltschutzkonzepte in einigen Institutionen nur auf dem Papier existieren, aber in der Praxis keine Anwendung finden würden. Wirksamkeit entfalten Gewaltschutzkonzepte insbesondere dann, wenn sie als Top-Down-Ansatz und gemeinsam mit allen Zielgruppen der Institution erarbeitet worden sind und auch Einschränkungen z.B. durch eine Behinderung berücksichtigt wurden. Für den Bereich der Arbeitsstätte gibt es mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz eine besondere Verpflichtung der Arbeitgebenden, sexuelle Diskriminierung präventiv zu verhindern und reaktiv zu unterbinden.

Die Istanbul-Konvention benennt den strukturellen Charakter von Gewalt gegen Mädchen und Frauen (Präambel) und schlägt einige Bestandteile von Gewaltschutzkonzepten vor, die geeignet sind, Frauen strukturell vor Gewalt zu schützen. Die Vertragsstaaten sind beispielsweise verpflichtet, die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der nicht stereotypen Geschlechterrollen, des gegenseitigen

Respekts und der gewaltfreien Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen, im Bildungssystem und in informellen Bildungsstrukturen wie Vereinen, Religionsgemeinschaften, Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu fördern (Art. 14 u.e. B. Anm. 94 - 96). Zudem verpflichtet die Konvention dazu, dafür Sorge zu tragen, dass Gewalt gegen Frauen nicht von im Auftrag des Staates handelnden Personen sowie Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wird (Art. 5).

Hieraus könnte sich ableiten lassen, dass ein partizipatives Gewaltschutzkonzept zur Förderbedingung für öffentliche Mittel wird. Damit wären nicht nur Schulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern auch viele ehrenamtliche Institutionen angesprochen, unerwünschtes Verhalten zu benennen und Konsequenzen z.B. in ihre Satzungen, Leitbilder und Verfahrenswege mit aufzunehmen. Ebenso ließe sich daraus ableiten, dass die Nutzung öffentlicher Räume und Flächen, z.B. Turnhallen, Sportplätze, Schulen etc., an die Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes gebunden ist.

Im Bereich Migration und Asyl weist die Konvention darauf hin, dass alle Verfahren von der Aufnahme über die Unterbringung und bis hin zum Asylverfahren geschlechtersensibel gestaltet werden müssen (Art. 60, 3). Die Erläuterungen benennen des Weiteren sehr konkrete Bedingungen für die Ausgestaltung (z. B. e. B. Anm. 314).¹¹

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Dialog über verpflichtende partizipative Gewaltschutzkonzepte und weibliche Gewaltschutzbeauftragte als Bedingung für öffentliche Zuwendungen z. B. in Behindertenhilfeeinrichtungen, Psychiatrien, Kliniken, Jugendzentren, Sportstätten, Gemeinschaftsunterkünften, Pflegeheimen, Vereinen, Glaubensgemeinschaften**
- **Verpflichtende partizipative Gewaltschutzkonzepte und weibliche Gewaltschutzbeauftragte in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kitas, Schulen, Hochschulen, Behörden, Bundeswehr, Polizei, Gefängnissen und kommunalen Unterkünften für Geflüchtete**
- **Verpflichtende partizipative Gewaltschutzkon-**

- zepte für Angebote, die in öffentlichen Räumen oder auf öffentlichen Flächen z. B. in Schulen oder auf Sportplätzen stattfinden (Nutzung der Turnhallen und Schwimmhallen durch Vereine, Angebote der Ganztagschule, etc.)**
- **Prüfung der Aufnahmeverfahren und Asylverfahren auf Geschlechtersensibilität, insbesondere im Hinblick auf Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt**

2.1.7 STABILISIERUNG UND SELBSTHILFE

Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen stellen eine gravierende Verletzung der Selbstbestimmung von Menschen dar. Häufig bedeuten sie für Betroffene einen Kontrollverlust und rufen das Gefühl hervor, mit dem Erlebten allein zu sein. Neues Selbstbewusstsein zu erlangen und Selbstbestimmung (wieder) zu erleben, stellt für viele Betroffene einen wichtigen Schritt zur Stabilisierung und Verarbeitung von Gewalterfahrungen dar.

In Selbsthilfe- und angeleiteten Gruppen können Frauen andere Teilnehmerinnen treffen, die Ähnliches erlebt haben. Sie erleben hier, dass ihr Problem kein individuelles ist, sondern gesellschaftliche Ursachen hat. Schuld- und Schamgefühle können abgebaut werden und leichter ein Weg aus der sozialen Isolation gefunden werden. Aus dem Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen können sich neue Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ergeben.

Einen geschützten Raum für Selbsthilfe und Empowerment finden Frauen und Mädchen unter anderem in den Frauenfachberatungsstellen. Diese bieten oft neben der direkten Beratungsarbeit verschiedene Selbsthilfe und Stabilisierungsgruppen an. Die Teilnehmenden berichten, dass Frauenfacheinrichtungen zu wenig Ressourcen für diese Angebote zur Verfügung stehen.

Die Istanbul-Konvention hat die große Bedeutung von Programmen und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen erkannt und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese zu fördern (Art. 12, 6). Sie teilt einen weiten Begriff von Rechten von Frauen, der alle Aspekte des Lebens von Frauen umfasst (e. B. Anm. 90).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Förderung von Angeboten für Selbsthilfe und Empowerment**

- **Dialog über Möglichkeiten langfristiger Stabilisierungsangebote für gewaltbetroffene Frauen**

2.1.8 ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Gewalt hat nicht nur körperliche und seelische Folgen. Oft leiden betroffene Frauen und ihre Kinder unter gewaltbedingten Auswirkungen auf die Lebens- und Berufsplanung sowie das persönliche Umfeld. Ist die Sicherheitslage der Betroffenen verbessert, z.B. durch einen Umzug oder die Aufnahme in ein Frauenhaus, stellen sich oft viele Fragen. Justizielle Folgen und Schritte wie Trennung, Scheidung, Schutzmaßnahmen und Strafverfahren, gesundheitliche Folgen, psychische Verarbeitung der Gewalterfahrung, Situation der Kinder, Organisation von Haus- und Erwerbsarbeit, Wohnsituation und Aufenthaltsstatus müssen geklärt werden.

Statt Ruhe und Erholung kommt nun eine deutliche Mehrbelastung durch institutionelle Kontakte und verschiedenste Folgeprobleme auf betroffene Frauen zu.

Nicht selten geht häusliche Gewalt beispielsweise mit dem Verlust oder Wechsel des Arbeitsplatzes und einem erzwungenen Umzug in ein neues Umfeld einher. Hier kumulieren sich Armutsrisiken, die die Lebenssituation gewaltbetroffener Familien massiv verschlechtern. Umso wichtiger ist die Unterstützung betroffener Frauen im Bereich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von ihren Partner*innen und einem sicheren und stabilen Wohnumfeld für sich und ihre Kinder.

Die Teilnehmenden berichten z.B. von Frauen, die nach Gewaltbetroffenheit als alleinerziehende Mütter auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt diskriminiert werden. Sie benötigen eine besonders aufmerksame und den Grundsätzen der Gleichstellung entsprechende Unterstützung durch z.B. Mitarbeitende der Arbeitsagenturen, Jugendämter, Jobcenter, Ämter für soziale Dienste usw. Hier handelt es sich um Hilfsdienste, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Einschränkungen des Zugangs für Frauen mit Behinderung oder nicht deutschsprachige Frauen zu diesen allgemeinen Unterstützungsangeboten stellen die oft schwer verständliche Behördensprache und Bürokratie dar. Es besteht demnach die Notwendigkeit, Verwaltungsprozesse zu verschlanken und in einfacher Sprache und mehrsprachig zu formulieren.

Weiterhin berichten Teilnehmende, dass Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Unterstützungsleistungen, z.B. Leistungen nach BAFöG, im Widerspruch zu Schutzanordnungen oder Schutzbedarfen stehen

¹¹ Die Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat bereits Bundesmindeststandards zum Gewaltschutz vorgelegt: <https://www.gewaltschutz-gu.de/>, letzter Zugriff 14.01.2019.

können, was in einigen Fällen nicht von den Behörden berücksichtigt wird. Frauen bleiben mit dem behördlichen Auftrag, Kontakt zu Gewalttätern aus dem familiären Umfeld herstellen zu müssen, allein. Nicht selten verzichten diese Frauen auf die Beantragung der Leistung, was ihre Situation und Zukunftsperspektive weiter verschlechtert.

Als positiv wurde genannt, dass die Landesregierung mit dem Projekt Frauen_Wohnen ein Instrument geschaffen hat, dass die allgemeine Unterstützung wohnungsloser Personen ergänzen soll, indem es speziell von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in den Fokus der Bemühungen rückt.

Die Istanbul-Konvention betont im besonderen Maße die Bedeutung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern als entscheidend für den Schutz vor Gewalt (Präambel). Sie benennt daher die politischen Maßnahmen zur Durchsetzung von Gleichstellung (Art. 6 u. e. B. Anm. 62) als unerlässlich, wenn Gewalt gegen Frauen glaubhaft bekämpft werden soll. Als allgemeine Verpflichtung wurde daher vertraglich vereinbart, gewaltbetroffene Frauen in ihren Rechten zu stärken und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern (Art. 18, 3). Das bedeutet konkret, sie in den Bereichen Wohnen, Einkommen, Ausbildung, Schule und Arbeitssuche durch allgemeine Hilfsdienste zu unterstützen. Spezifische Unterstützungsleistungen durch diese Hilfsdienste sind eine verpflichtende Maßnahme im Rahmen der Konvention (Art. 20). Als entscheidend benennt die Konvention für diese, dass die besondere Unsicherheit, die mit einer Gewaltbetroffenheit einhergeht, innerhalb der Dienste wirksam und systematisch berücksichtigt werden muss (e. B. Anm. 126). Das schließt auch schnelle und unmittelbare Hilfen ein. Ebenso sind Mitarbeitende nach den Aspekten von Gendersensibilität, Formen und Auswirkungen von Gewalt und Gesprächsführung mit Betroffenen fortzubilden (Art. 20, 2). Die Arbeit sollte allgemein mit einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfolgen (Art. 18, 3 u. e. B. Anm. 115).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Erfassung der Mechanismen zur besonderen Berücksichtigung der Situation gewaltbetroffener Frauen in den allgemeinen Strukturen und Hilfsdiensten wie z. B. Jobcenter, Jugendamt oder Sozialamt, beispielsweise priorisierte Bearbeitung**

- **oder niedrigschwellige finanzielle Notfallfonds.**
- **Erfassung der Aus- und Fortbildungsangebote für die Situation gewaltbetroffener Frauen und in der Gesprächsführung mit dieser Zielgruppe in den allgemeinen Hilfsdiensten.**

2.2 RECHTSPFLEGE

Der Bereich Rechtspflege umfasst die Anwendung und Auslegung von Gesetzen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt durch den Staat und seine Organe. Dazu zählen Zivil- und Strafgerichte ebenso wie Polizeidienststellen, Jugendämter und Ausländerbehörden. Obwohl im deutschen Recht bereits viele Grundsätze der Istanbul-Konvention verankert sind, benannt die Teilnehmenden unterschiedliche Probleme in der alltäglichen Praxis der Rechtsanwendung. Diese führen unter anderem dazu, dass gewaltbetroffene Frauen mit Hürden im Zugang zum Recht konfrontiert sind, in strafrechtlichen Verfahren zusätzliche Belastungen erleben und Gewaltschutz und Kindeswohl in Familiengerichten nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Um die Ziele der Istanbul-Konvention umsetzen zu können, müssen die in diesen Institutionen handelnden Personen für Gewalt gegen Frauen und insbesondere die Perspektive der Betroffenen und die Dynamiken und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert sein.

2.2.1 NIEDRIGSCHWELLIGER ZUGANG ZUM RECHTSSYSTEM

Eine Entscheidung für oder gegen das Einleiten rechtlicher Schritte gegen Täter ist für die meisten gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen nicht leicht.

Um eine Entscheidung treffen zu können, die ihren Bedürfnissen entspricht, brauchen sie zunächst verständliche Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten. Dazu zählen mehrsprachige und barrierefrei zugängliche Informationsmaterialien. Ebenso sind eine unabhängige Rechtsberatung und gegebenenfalls ein Rechtsbeistand im Verfahren notwendig. Um den Verlauf von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu verstehen und von anderen verstanden zu werden, brauchen einige Frauen zudem Sprachmittlerinnen, Dolmetscherinnen für Gebärdensprache oder leichte Sprache, sowie für sie verständliche Ladungsschreiben zum Gericht und zur Vernehmung.

Bei polizeilichen Vernehmungen und in Gerichtsverfahren können Frauen bei Bedarf eine Dolmetscherin zur Verfügung gestellt bekommen. Anders ist dies den

Teilnehmenden zufolge bei der Rechtsantragsstelle, bei der u. a. Schutzanordnungen gestellt werden können. Auch hier müsste es ein Angebot kostenfreier, professioneller Verdolmetschung geben.

Die Teilnehmenden der Veranstaltung kennen aus ihrer Arbeit verschiedene Hürden, die den Rechtszugang von Frauen erschweren oder sogar verhindern. Eine solche Hürde stellen die zu bewältigenden Kosten der Rechtsberatung und des Gerichtsverfahrens für Betroffene dar. Opferberatungsstellen oder die städtische Rechtsauskunft können bzw. dürfen spezifische rechtliche Fragen nicht im Detail klären. Rechtliche Beratung muss bei spezialisierten Anwält*innen erfolgen und dementsprechend bezahlt werden. Für Betroffene mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit, neben der Prozesskostenhilfe für Gerichtsverfahren zur Verfolgung zivil- oder familienrechtlicher Ansprüche auch Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch nehmen. Diese kann die außergerichtliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung finanzieren. Über die Gewährung einer solchen Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht am Wohnort. Die Teilnehmenden berichten, dass der hohe bürokratische Aufwand der Beantragung einer Beratungshilfe gewaltbetroffene Frauen abschreckt. Insbesondere in akuten Bedrohungssituationen koste dieser zusätzliche Schritt wertvolle Zeit. Die Teilnehmenden berichten auch, dass Anwält*innen zum Teil Anhörungen im Gewaltschutzverfahren nicht begleiten, um keine zusätzlichen Kosten zu verursachen. Den Teilnehmenden zufolge ist die Begleitung der Anhörungen durch Anwält*innen für die Betroffenen sehr wichtig und darf nicht mangels finanzieller Ressourcen eingeschränkt werden.

Auch fehlt es aus Sicht der Teilnehmenden an Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen den Zugang zum Rechtssystem erleichtern. Mitarbeiter*innen in Strafverfolgungsbehörden seien beispielsweise nicht immer geschult oder sensibilisiert, Befragungen für Frauen mit Lernschwierigkeiten verständlich zu gestalten. Übersetzungen in leichte Sprache seien nicht etabliert und die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen stelle eine hohe bürokratische Hürde dar.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt angemessen und rechtzeitig in einer ihnen verständlichen Sprache über mögliche rechtliche Maßnahmen informiert werden (Art. 19). Sie müssen über geltende regionale und internationale Me-

chanismen für Einzel- und Sammelklagen in Kenntnis gesetzt werden und bei der Einreichung solcher Klagen einfühlsam und sachkundig unterstützt werden (Art. 21).

Die Vertragsstaaten sollen ein Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung vorsehen (Art. 57).

Die Rechtsberatung zählt zu den spezialisierten Hilfsdiensten, die laut Artikel 22 mit angemessenen Ressourcen auszustatten sind (e. B. Anm. 131). Sie sollte in ausreichender Anzahl vorhanden, geografisch angemessen im Land verteilt und für alle gewaltbetroffenen Frauen zugänglich sein (Art. 22, 1 u. e. B. Anm. 132). Die Hilfsdienste müssen für schutzbedürftige Personen zugänglich gemacht werden und deren speziellen Bedürfnissen entsprechen (Art. 18, 3). Zu den besonders schutzbedürftigen Personen (e. B. Anm. 87) zählen auch nicht deutschsprachige Migrantinnen, die bei der Inanspruchnahme einer Rechtsberatung Dolmetscherinnen benötigen. Diese Leistungen sind gegebenenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen (e. B. Anm. 120).

Die Konvention empfiehlt weiterhin, Unterstützungsangebote räumlich in Beratungszentren zu bündeln (Art. 18, 3 u. e. B. Anm. 119). Ob das Angebot einer Rechtsberatung innerhalb der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein sinnvoll ist, muss überprüft werden.

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Prüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Informationsmaterialien zu den rechtlichen Möglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit**
- **Prüfung der Möglichkeiten niedrigschwelliger Gestaltung von amtlichen Anschreiben und des Angebots mündlicher Vermittlung**
- **Ausweitung des Angebots kostenloser Verdolmetschung auf Rechtsantragsstellen**
- **Prüfung der Einführung einer einkommensunabhängigen kostenlosen Rechtsberatung sowie der kostenlosen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsvertretung für alle Betroffenen der im Übereinkommen genannten Straftaten**
- **Prüfung der Aufhebung von Anwalts- und Gerichtskosten in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz für gewaltbetroffene Frauen**
- **Prüfung der Vor- und Nachteile von kostenloser**

Rechtsberatung ausschließlich für Frauen in Beratungszentren, beispielsweise in Frauenfachberatungsstellen

- Evaluation von Barrieren im Zugang zum Recht, insbesondere für besonders schutzbedürftige Frauen

2.2.2 SCHUTZ DER OPFERRECHTE UND SANKTION VON TÄTERN

Im Fall von geschlechtsbezogener Gewalt sind Strafverfahren mit erheblichen Belastungen für die Opfer verbunden. Viele Betroffene erleben den Verlauf eines Strafverfahrens – von der Entscheidung, Anzeige zu erstatten, über das Ermittlungsverfahren bis hin zum rechtskräftigen Urteil – als psychisch destabilisierend, erniedrigend und/oder retraumatisierend. Sie müssen die erlebten Gewalterfahrungen mitunter wiederholt vor verschiedenen Verfahrensbeteiligten schildern. Hier sind die Gefahr von Traumareaktionen und der Wunsch nach einer Distanzierung der Opfer auf der einen Seite und Ermittlungsauftrag auf der anderen Seite auszubalancieren. In einer Hauptverhandlung begegnen die Betroffenen den Angeklagten und müssen sich während der Vernehmung das Tatgeschehen in allen Einzelheiten ins Bewusstsein rufen. Dabei müssen sie sich den Fragen der Prozessbeteiligten stellen, die neben der Tat auch intime Details ihres Lebens betreffen und ihre Glaubwürdigkeit infrage stellen können. Weitere Belastungen für die Geschädigten sind laut den Teilnehmenden die lange Dauer von Strafverfahren und mehrfache Vernehmungen. Die Aussicht auf diese Belastungen hindert viele Frauen daran, Straftaten überhaupt zur Anzeige zu bringen bzw. Strafverfahren durchzustehen.

Der Staat muss gewährleisten, dass Betroffene von Gewalt im Rahmen ihrer Zeuginnenaussage keine zusätzlichen Belastungen erleben. Im deutschen Verfahrensrecht sind bereits verschiedene Rechtsinstrumente zum Schutz von Opfern verankert. Zuletzt wurden die Rechte der Opfer im Strafverfahren basierend auf den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz weiter gestärkt. Bestehende gesetzliche Regelungen zum Schutz von Opferzeuginnen finden den Erfahrungen der Teilnehmenden nach in der Praxis nicht ausreichend Anwendung.

Unter anderem haben die Teilnehmenden benannt, dass es in jedem Gericht ein geeignetes, sicheres Zeug*innenzimmer geben sollte, um ein unerwünschtes Aufeinandertreffen von Angeklagten und Geschädigten am Prozesstag zu verhindern und damit der

weiteren Destabilisierung der Geschädigten entgegenzuwirken. Die Teilnehmenden berichten, dass dies zurzeit nicht überall der Fall sei, sodass Betroffene sich zum Teil in Ecken verstecken müssten oder durch weitere Besucher*innen der Gerichtsverhandlung auf dem Gang eingeschüchtert würden.

Unter bestimmten Umständen gibt es die Möglichkeit, eine ermittlungsrichterliche Videovernehmung der Geschädigten durchzuführen, die eine spätere Aussage in einer Hauptverhandlung ersetzen kann. Dieses Verfahren wird der Erfahrung der Teilnehmenden zufolge jedoch zu selten genutzt.

Weiterhin ist eine Video-Vernehmung in einem Raum außerhalb der Hauptverhandlung möglich, um ein Aufeinandertreffen von Betroffenen schwerer Straftaten und mutmaßlichen Tätern zu vermeiden. Aus Sicht der Teilnehmenden ist die Videovernehmung bei erwachsenen Betroffenen in der Praxis jedoch nicht (ausreichend) etabliert.

Um besonders schutzbedürftigen Personen eine zweite Tatsacheninstanz zu ersparen, kann eine Anklage in Strafverfahren direkt beim Landgericht statt beim Amtsgericht erhoben werden. Diese Möglichkeit wird aus Sicht der Teilnehmenden selten wahrgenommen, entsprechende Anträge würden häufig abgelehnt. So entstehen unnötige zusätzliche Belastungen für Betroffene. Es kommt zu mehrfachen Vernehmungen, wodurch sich die Dauer der Verfahren und damit auch die Heilungsphase verlängern.

Die Teilnehmenden berichten, dass manche Staatsanwaltschaften und Gerichte befürchten, dass durch eine Psychotherapie die Glaubhaftigkeit von Aussagen gefährdet wird. Sie wirken deswegen zum Teil darauf hin, dass die Verarbeitung der Tat mithilfe traumatherapeutischer Methoden unterbleibt, bis das Strafverfahren abgeschlossen ist. Dies kann zum Teil mehrere Jahre dauern.

Eine weitere, zu selten zur Anwendung kommende Regelung zum Opferschutz ist den Teilnehmenden zufolge der § 68a StPO. Er besagt, dass Fragen zum Privat- und Intimleben der Opferzeuginnen nur nach sorgfältiger Prüfung der Unerlässlichkeit statthaft sind. Seine Anwendung kann Revisionsgründe schaffen, die Richter*innen auch zum Schutz der Opfer vermeiden wollen. Durch die Nicht-Anwendung von § 68a erlangen Verteidiger*innen Spielräume zur Verletzung der psychischen Gesundheit der gewaltbetroffener Frauen.

In diesem Zusammenhang werden Frauen mit Klischees konfrontiert, die auf weit verbreitete Vergewaltigungsmythen zurückzuführen sind. Vergewalti-

gungsmythen sind Überzeugungen, die sexualisierte Gewalt verharmlosen, Täter entlasten und den Opfern eine Mitschuld geben – beispielsweise, wenn sie eine intime Beziehung zum Täter haben bzw. hatten oder unter Einfluss von Alkohol standen.

Mythen wirken bis in den Gerichtssaal und sorgen auch dort dafür, dass Gewalt in sozialen Nahbeziehungen von Außenstehenden als weniger gravierend gewertet und verurteilt wird. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen durch ihre (Ex-)Partner werden von Gerichten teils als minder schwere Fälle mit geringeren Strafen bedacht. Besonders häufig ist dies der Fall bei sexuellen Übergriffen innerhalb oder nach einer intimen Beziehung zwischen Täter und Opfer. Auch bei Trennungstötungen kommt es vor, dass das Gericht die Motivlage des verlassenen (Ex-)Partners als nachvollziehbar und strafmildernd wertet. Durch eine solche Einschätzung wird den Opfern eine Mitschuld an der ihnen widerfahrenen Gewalt gegeben. Weil Gewalt gegen Frauen in der Regel im Privaten ohne anwesende Zeug*innen ausgeübt wird, stehen in vielen Strafverfahren Aussagen der Frau und des Beschuldigten ohne zusätzliche Beweise im Widerspruch zueinander. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Opferzeuginnen spielt in diesen Fällen eine besonders wichtige Rolle für die Urteilsfindung. Dabei wird die Ambivalenz von Betroffenen häuslicher Gewalt gegenüber dem Täter mitunter zulasten der Glaubwürdigkeit der Zeugin ausgelegt, auch wenn ihr Verhalten aus der Dynamik häuslicher Gewalt begründbar ist.

Der Gefahr einer Sekundärviktimsierung kann durch die psychosoziale Prozessbegleitung entgegen gewirkt werden. Sie umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung durch Fachkräfte in allen Phasen von Ermittlungs- und Strafverfahren. Seit 1. Januar 2017 haben Betroffene von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten bundesweit Anspruch auf eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. In Schleswig-Holstein gibt es ergänzende Leistungen, die auch die Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt und Stalking ermöglichen.

Um eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten, müssen die Geschädigten einen Antrag auf Beiordnung, analog zur Beiordnung eines Rechtsbeistandes oder einer Nebenklagevertretung, bei dem zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft stellen. Das Bundesgesetz besagt hierbei, dass volljährige Betroffene einer schweren Straftat ihre besondere Schutzbedürftigkeit darlegen müssen, um eine Beiordnung und damit eine Kostenübernahme

zu erhalten. Das gilt auch für Betroffene von Sexualstraftaten. Dies stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde und eine Rechtsunsicherheit für die genannten Betroffenen dar. Betroffenen von Sexualstraftaten sollte aus Sicht der Teilnehmenden allein auf Grund des zu verhandelnden Straftatbestandes diese besondere Schutzbedürftigkeit per se zugestanden werden.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu Maßnahmen, welche unter Berücksichtigung des geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung sicherstellen (Art. 49, 2).

Sie müssen die Rechte und Interessen der Opfer in allen Abschnitten der Ermittlungen und Strafverfahren schützen (Art. 56). Dazu gehört unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass ein Kontakt von Opfern und mutmaßlichen Tätern in Gerichten und Strafverfolgungsbehörden soweit wie möglich vermieden wird (Art. 56, g). Ausnahmen sind Fälle, in denen das Opfer wünscht, der Vernehmung beizuwohnen oder eine Konfrontation von Opfer und Täter unerlässlich für das Verfahren erscheint (e.B. Anm. 290). Den Opfern muss ermöglicht werden, vor Gericht auszusagen, ohne im Gerichtssaal gleichzeitig mit dem mutmaßlichen Täter anwesend sein zu müssen. Dafür wird der Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien vorgeschlagen (Art. 56, i). Für betroffene Kinder sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen (Art. 56, 2).

Die Vermeidung von sekundärer Viktimisierung des Opfers wird als ein maßgebliches Ziel des Opferschutzes beschrieben (Art. 18, 3). Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass in Zivil- und Strafverfahren Beweismittel betreffend das sexuelle Vorleben und Verhalten des Opfers nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind (Art. 54). Damit wird § 68a StPO durch die Istanbul-Konvention bestärkt. Geschlechterstereotype und Vergewaltigungsmythen werden von der Konvention auch als problematisch hinsichtlich der Bewertung von Beweisen beschrieben. Die Vertragsstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass diese die Auslegung der Gesetzgebung nicht beeinflussen (e.B. Anm. 192).

Weiterhin verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die Strafverfolgung unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung erfolgt (Art. 43). Straftaten dürfen nicht allein deshalb als minder schwerer Fall bewertet werden, weil eine Tat durch den (Ex-)Partner begangen wurde. Die Vertragsstaaten müssen vielmehr sicherstellen, dass

dieser Umstand als strafverschärfend berücksichtigt werden kann (Art. 46).

Die Vertragsstaaten müssen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unter anderem zur Aufdeckung von Gewalt, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung schaffen (Art. 15, 1). Unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe zählen zu diesen Berufsgruppen auch an Gerichtsverfahren beteiligte Fachkräfte wie Staats- und Rechtsanwält*innen, Richter*innen und Schöff*innen (e. B. Anm. 100). Opfer der im Übereinkommen umschriebenen Straftaten müssen die Möglichkeit haben, durch spezialisierte Berater*innen im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren unterstützt zu werden (Art. 55, 2). Die positiven Auswirkungen »praktischer/psychologischer« Unterstützung auf die Anzeige- und Aussagebereitschaft Betroffener sowie ihren Umgang mit den emotionalen Herausforderungen eines Verfahrens werden hervorgehoben (e. B. Anm. 282). Eine solche Form der Unterstützung bietet die psychosoziale Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention betont, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden sollen (Art. 49, 1).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Dialog über das bestehende Aus- und Fortbildungsangebot zu Themen wie z. B. Gewalt gegen Frauen, Bedürfnisse von Gewaltopfern im Ermittlungs- und Strafverfahren und Vorgaben internationaler Instrumente zum Schutz von Frauen für Angehörige von Berufsgruppen, die in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit Opfern oder Tätern geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben (u. a. Richter*innen, Staatsanwält*innen, Schöff*innen, Gutachter*innen, Verfahrens- und Rechtspfleger*innen, Rechtsanwält*innen) sowie Identifikation von Verbesserungspotentialen**
- **Dialog über die praktische Umsetzung der Opfer-schutzrechte aus der 3. Opferschutzrechtsreform**
- **Grundsätzliche Anerkennung aller geschädigten Personen von Sexualstraftaten und von Partnerschaftsgewalt als »besonders schutzbedürftig«.**
- **Prüfung von Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren bei gleichzeitiger Beibehaltung**

der notwendigen Gründlichkeit, beispielsweise durch die Aufstockung von Personal im Justizbereich

- **Dialog über das Potential der Etablierung der Gerichtsverwertbarkeit von Videovernehmungen oder der ermittelungsrichterlichen Videovernehmung auch bei erwachsenen Verletzten**
- **Bereitstellung eines sicheren Zeug*innen-zimmers in jedem relevanten Gerichtsgebäude**
- **Dialog über die bisherige Anwendungspraxis des § 68a StPO und Prüfung der Anpassung gesetzlicher Regelungen, um nicht sachdienliche und notwendige Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers auszuschließen**
- **Dialog über bessere Nutzung der Möglichkeit der Anklage am zuständigen Landgericht bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Geschädigten, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, d. h. konsequente Umsetzung des § 24 (1) GVG**

2.2.3 GEWALTSCHUTZ ALS PRIORITÄT IM FAMILIENRECHT

In Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht sind die Rechte jedes Familienmitglieds individuell zu betrachten. Nach § 1684 (1) BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jedes Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Den Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht liegt die Annahme zugrunde, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes dient. In Fällen häuslicher Gewalt müssen Familiengerichte verschiedene Rechte gegeneinander abwägen, die in einem Zielkonflikt stehen: Das Recht des Kindes und der Mutter auf Unversehrtheit sowie das Recht beider Elternteile und des Kindes auf Umgang. Es muss geklärt werden, ob der Umgang mit der gewaltausübenden Person dem Kindeswohl dient.

Kinder sind immer Mitbetroffene von häuslicher Gewalt – mittelbar und/oder unmittelbar. Die miterlebte Partnerschaftsgewalt führt zu erheblichen Belastungen in der kindlichen Entwicklung und kann traumatisierend wirken. Dies bezieht sich auf Gewalttaten, die in Anwesenheit der Kinder begangen werden ebenso wie auf die langfristigen Auswirkungen von Gewalttaten, beispielsweise die Gewaltfolgen bei der Mutter.

Dennoch wird häusliche Gewalt den Erfahrungen der Teilnehmenden zufolge in Sorge- und Umgangsverfahren oft nicht angemessen berücksichtigt, obgleich das Familiengericht über ausreichende Möglichkeiten verfügt, die bei Umgang vor Gewalt schützen kön-

nen.¹² Die Teilnehmenden berichten, dass ein Umgang zwischen Gewalttäter und Kind nur in den seltensten Fällen durch das Gericht ausgeschlossen wird. Durch Fachkräfte begleiteter Umgang findet meist nur vorübergehend statt.

Insbesondere in Fällen, in denen das Kind keine direkte physische Gewalt durch den Vater erlebt hat, wird ein Umgangs- oder Sorgerecht von Richter*innen, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen und Gutachter*innen häufig nicht als problematisch für das Kindeswohl erachtet. Das sehen die Teilnehmenden darin begründet, dass Richter*innen, Anwält*innen, Jugendämter und Verfahrensbeistände zum Teil nicht ausreichend über Gewaltdynamik und Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder informiert sind, sodass diese nicht als Gefährdung des Kindeswohls erkannt werden.

Ein weiteres zentrales Problem in familiengerichtlichen Verfahren ist der fehlende Schutz für gewaltbetroffene Mütter und ihre Kinder. Mitarbeiterinnen der Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser sowie Rechtsanwält*innen schildern, dass in der Praxis Gewaltschutzrechte regelmäßig durch Entscheidungen zum Umgangsrecht unterlaufen werden. So werden Mütter trotz Schutzanordnungen gegenüber dem Vater gezwungen, den Umgang mit diesem zu koordinieren und diesem bei der Übergabe der Kinder zu begegnen.

Die Erfahrung der Teilnehmenden zeigt, dass Umgangskontakte immer wieder von Tätern dazu genutzt werden, die Bedrohung gegenüber der Frau aufrecht zu erhalten. Sowohl der weitere Kontakt mit dem Täter als auch das direkte Zusammentreffen mit ihm kann eine große Gefährdung für Frauen und Kinder darstellen. Die Zeit unmittelbar vor und nach einer Trennung von einem gewalttätigen Partner ist die gefährlichste Zeit, in der die meisten Übergriffe bis hin zu Morden an Frauen und ihren Kindern stattfinden.

Statt diese Gefahrensituation ernst zu nehmen und notwendige Schutzvorkehrungen zu treffen, werden manche gewaltbetroffene Frauen vom Gericht und zuständigen Ämtern gedrängt, sich kooperativ zu zeigen und frühzeitig Vereinbarungen zum Umgang zuzustimmen – teilweise bereits in der Verhandlung des Gewaltschutzantrags. Diese parallel verlaufenden Verfahren von Gewaltschutz und Umgang unterlaufen die notwendige Stabilisierungsphase der Mütter und ihrer Kinder. Eine erzwungene weitere Konfronta-

tion mit dem gewaltausübenden Vater kann die Mutter massiv destabilisieren und retraumatisieren, was auch eine Gefährdung ihrer Kinder bedeutet und sie in erhebliche Loyalitätskonflikte bringt. Auch hier fehle es den Teilnehmenden zufolge zum Teil an grundlegendem Wissen über die Gefährdungssituation bei häuslicher Gewalt und Traumafolgen.

Eine weitere Gefährdung ist aus Sicht der Teilnehmenden die mögliche Aufhebung der Anonymität des Aufenthaltsortes von Frauen und Kinder im Zuge des Umgangs- bzw. Sorgerechtsverfahrens. Durch die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes kann der Täter erfahren, in welchem Kreis eine Frau und ihre Kinder Zuflucht gefunden haben. Die Teilnehmenden berichten von einer teilweise mangelnden Sensibilisierung von Familienrichter*innen, die zum Beispiel Adressen von Frauenhäusern in Gegenwart des Täters nennen. Als weitere Schwierigkeiten nannten die Teilnehmenden mangelnde personelle Ressourcen in Jugendämtern, die für eine sorgfältige Fallbearbeitung und eine frühzeitige Beteiligung am Verfahren unerlässlich sind. Einige Teilnehmende bemängelten, dass der Wille zu einer Kooperation mit Frauenhäusern und Frauenfachberatungsstellen nicht immer groß sei.

Aus Sicht der Teilnehmenden werden Gewalttäter von Gerichten nicht ausreichend in die Verantwortung genommen. Selbst nach einer Verurteilung müsse häufig nur eine gewisse Zeit ohne weitere Straftaten vergehen, damit ihnen wieder Umgang gewährt werde. Die Teilnehmenden heben hervor, dass Täter aktiv Maßnahmen ergreifen müssen, um ihr Verhalten zu ändern. Dies kann beispielsweise durch die Teilnahme an Tätertrainings geschehen. In Schleswig-Holstein sind die Frauenfachberatungsstellen im Beirat zur landesweiten Täterarbeit vertreten. Die Teilnahme an Tätertrainings allein ist der Erfahrung der Teilnehmenden zufolge jedoch nicht immer ein wirksames Mittel gegen weitere Gewalttaten.

Die Istanbul-Konvention benennt den Konflikt zwischen der Gewährleistung der Rechte und Sicherheit von Kindern und den elterlichen Rechten des Straftäters und bestärkt erstere. Die Sicherheit und Unversehrtheit von Kindern darf nicht noch weiter beeinträchtigt werden (e. B. Anm. 176).

Die Istanbul-Konvention erkennt an, dass Kinder auch als Zeug*innen Opfer von Gewalt in der Familie sind

¹² Laut § 1684 BGB haben Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das Familiengericht kann weiterhin das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(Präambel) und »allein die Tatsache, Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt in der Familie zu werden, eine traumatisierende Wirkung hat« (e. B. Anm. 27). Zeug*in von Gewalt zu sein bezieht sich dabei nicht nur auf das direkte Erleben von Gewalt bzw. Anwesenheit bei dieser, sondern auch darauf, den längerfristigen Auswirkungen dieser Gewalt ausgesetzt zu sein (e. B. Anm. 144).

Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, sicherzustellen, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt wird (Art. 31, 1). Explizit wird hervorgehoben, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährden darf (Art. 31, 2).

Die Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention müssen Programme für die Täter häuslicher Gewalt schaffen, die diese »lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern« (Art. 16, 1). Diese sind in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer auszuarbeiten (Art. 16, 3).

In Fällen, in denen die Sicherheit der Opfer nicht auf andere Weise garantiert werden kann, schlägt die Istanbul-Konvention unter anderem vor, dem Täter elterliche Rechte zu entziehen (Art. 45, 2).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Dialog über das Aus- und Fortbildungsangebots für alle an familiengerichtlichen Verfahren Beteiligte (»Mitarbeiter*innen im medizinischen Bereich, Kita, Schule, ASD, Jugendamt«) zu Dynamik und Auswirkungen häuslicher Gewalt, insbesondere zu Belastungen für Kinder auch als Zeug*innen von Gewalt**
- **Dialog über die Priorisierung des Rechts des Kindes auf Unversehrtheit vor dem Umgangsrecht des Gewalttäters und über die Gewährleistung von Gewaltschutz für die Mutter**
- **Dialog über die Möglichkeiten einer flächendeckenden Einführung von Verfahrensregeln für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt**
- **Evaluation der Anordnung getrennter Anhörungen in Fällen häuslicher Gewalt**
- **Erarbeitung von Maßnahmen zur Gewähr-**

leistung der Anonymität des Wohnortes von Opfern im Prozess

- **Evaluation des Therapie- und Beratungsangebotes für Täter häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein (Bedarf, Inanspruchnahme, Abbruch- und Rückfallquote)**
- **Dialog über Möglichkeiten, gewalttätige Elternteile stärker in die Verantwortung zu nehmen**
- **Dialog über Schwierigkeiten in der Verzahnung familienrechtlicher und strafrechtlicher Verfahren**
- **Evaluation der Anordnung von begleitetem Umgang**

2.2.4 ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR OPFER

Gewalt gegen Frauen kann langfristige und gravierende Auswirkungen auf die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation der Betroffenen haben. Eine mögliche Folge kann die Notwendigkeit medizinischer und psychologischer Betreuung über mehrere Jahre sein. Auch können dauerhafte Einkommensausfälle durch Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung entstehen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für Gewaltopfer, Ansprüche auf Entschädigung zu erheben.

Mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sollen Menschen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind und körperliche oder seelische Schäden erlitten haben, staatliche Unterstützung finden – unabhängig davon, ob der Täter ermittelt werden kann. Die Teilnehmenden berichten, dass der bürokratische Aufwand bei der Antragstellung eine Hürde für Betroffene darstelle. Auch dauere die Bearbeitung von Anträgen zum Teil mehrere Jahre und könne damit Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen wie zeitnahe Krankenbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen nicht gerecht werden. Mitarbeiter*innen des Landesamtes für soziale Dienste, die über die Anträge entscheidet, seien häufig nicht ausreichend für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisiert. Laut OEG kann fehlende Mitwirkung bei der Strafverfolgung durch die Antragstellerin zur Versagung von Entschädigungsleistungen führen. Die Teilnehmenden berichten, dass das Fehlen oder späte Erstatte einer Strafanzeige häufig als ein solcher Mitwirkungsverstoß ausgelegt wird. Sie problematisieren, dass diese Ausrichtung auf Strafanzeigen zur Bewertung der Mitwirkung, der Situation von gewaltbetroffenen Frauen nicht gerecht wird und nicht geeignet ist, um Leistungen des OEG allen Betroffenen zukommen zu lassen.

Die Teilnehmenden hoffen, dass bestehende Lücken durch die aktuelle Reform des sozialen Entschädigungsrechts (SER) auf Bundesebene geschlossen werden können.¹³

Schadensersatz für entstandene Eigentums- und Vermögensschäden und Schmerzensgeld sind vom OEG ausgenommen. Sie können zivilrechtlich gegenüber dem Täter beansprucht werden. Diese Ansprüche können unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung geltend gemacht werden.

In sogenannten Adhäsionsverfahren können zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Täter im Strafverfahren mitverhandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Strafrichter*innen die zur Klärung notwendigen zivilrechtlichen Kompetenzen haben. In der Praxis ist dies häufig nicht der Fall, sodass Betroffene im Zuge eines Zivilverfahrens noch einmal Beweiserhebung und Begutachtung vollständig durchlaufen müssen. Dies stellt nicht nur eine weitere Belastung für Betroffene dar, sondern birgt für sie auch ein finanzielles Risiko, falls im Rahmen des Zivilverfahrens eine andere Bewertung des Sachverhaltes geschieht.

In Schleswig-Holstein gibt es zusätzlich die Landesstiftung Opferschutz, die Opfer von Gewaltstraftaten und deren Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen durch unmittelbare finanzielle Zuwendungen unterstützt.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, zu gewährleisten, dass Opfer das Recht haben, von Tätern nach allen im Übereinkommen umschriebenen Straftaten Schadensersatz zu fordern (Art. 30, 1) bzw. Anspruch auf Entschädigungen gegenüber dem Staat erhalten, wenn eine Inanspruchnahme des Täters nicht in Betracht kommt (Art. 30, 2). Darunter fallen auch schwere psychische oder physische Beeinträchtigungen aufgrund von psychischer Gewalt. Staatliche Entschädigungen sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährt werden (Art. 30, 3).

Wenn staatliche Behörden ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind, sollen

Opfer von Gewalttaten auch zu Schadensersatzklagen gegen den Staat berechtigt sein (Art. 29, 2 u. e. B. Anm. 162).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Prüfung von Möglichkeiten zur Entbürokratisierung der Antragstellung auf Entschädigung**
- **Dialog über die Möglichkeiten der Einstellung von ausreichend Personal im Landesamt für soziale Dienste zwecks zeitnahe Bearbeitung von Entschädigungsforderungen**
- **Dialog über das Aus- und Fortbildungsangebot von Mitarbeiter*innen des Landesamts für soziale Dienste zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Psychotrauma sowie Identifikation von Verbesserungspotentialen**
- **Dialog über das Potential einer Ausweitung von Adhäsionsverfahren und Entwicklung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen für Richter*innen**
- **Dialog über einen möglichen Paradigmenwechsel in der Bewertung der Mitwirkung und Mitschuld von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt.**

2.2.5 VERHINDERUNG VON ZWANGSSTERILISIERUNG

Frauen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Lernschwierigkeiten, werden in Deutschland wesentlich häufiger sterilisiert als Frauen ohne Behinderungen.¹⁴ Nicht alle Eingriffe basieren dabei auf einer informierten Entscheidung der betroffenen Frauen. § 1905 BGB ermöglicht in Ausnahmefällen die Sterilisation ohne die vollständige und informierte Einwilligung von rechtlich betreuten Personen. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist in diesen Fällen notwendig.

Die Teilnehmenden berichten, dass Frauen mit Behinderungen auch ohne ein vorangegangenes Verfahren nach § 1905 BGB ohne informierte Einwilligung sterilisiert werden. In diesen Fällen werden Frauen häufig von Angehörigen oder Fachkräften in Einrichtungen

¹³ Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff hat eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.11.2018 »Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts« verfasst, die auf einige dieser Probleme näher eingeht: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme-des-bff-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-f%C3%BCr-arbeit-und-soziales-f%C3%BCr-ein-gesetz-zur-regelung-des-sozia.html>, letzter Zugriff 14.01.2019.

¹⁴ Vgl. BMFSJ (Hg.), Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld, Frankfurt, München, 2013.

gezielt falsch informiert oder unter Druck gesetzt. Auch wurde bei der Veranstaltung darauf verwiesen, dass durch Sterilisationen von Frauen, die nicht sexuell aktiv sind / sein wollen, die Möglichkeit besteht, sexualisierte Gewalt leichter zu verdecken.

Jede Sterilisation, in welche die betroffene Frau nicht selbstwirksam eingewilligt hat, stellt eine Straftat dar. Dies wird den Teilnehmenden zufolge momentan nicht effektiv durchgesetzt.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Staaten, Zwangssterilisierungen – gefasst als vorsätzliche Sterilisierung einer Frau »ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür« (Art. 39, b) – unter Strafe zu stellen und zu verhindern (Art. 39, b).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Einsatz für eine Streichung des §1905 BGB auf Bundesebene**
- **Aufklärung und Sensibilisierung von Betreuer*innen, medizinischen und pflegerischen Fachkräften über die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit von Sterilisationen ohne informierte Einwilligung und Möglichkeiten, reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen, insbes. Frauen mit Lernschwierigkeiten, zu stärken**

2.3 ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN

Unter dem Begriff „öffentliches Bewusstsein“ werden die vorherrschenden, kollektiven Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung zusammengefasst. Dieses kulturelle Gedächtnis wurde beim Thema Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Diskurs lange Zeit weniger durch Fakten sondern vielmehr durch Mythen, Vorurteile und stereotype Rollenbilder geprägt. Die Themen Gleichstellung, geschlechtsbezogene Diskriminierung und Gewalt fanden dementsprechend wenig Beachtung. Dass dies heute anders ist, ist besonders der Hartnäckigkeit jener Menschen zu verdanken, die immer wieder auf die vorherrschende Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht haben. Die #metoo-Bewegung hat weiter dazu beigetragen, dass die große Bandbreite und die Häufigkeit von Gewalterlebnissen von Frauen im öffentlichen Bewusstsein wahrgenommen werden. Dennoch sind immer noch Fehlinformationen und Deutungsmuster verbreitet, die den strukturellen Charakter von geschlechtsspezifischer Gewalt verschleiern und bestehende Geschlechterrollen manifestieren.

wegung hat weiter dazu beigetragen, dass die große Bandbreite und die Häufigkeit von Gewalterlebnissen von Frauen im öffentlichen Bewusstsein wahrgenommen werden. Dennoch sind immer noch Fehlinformationen und Deutungsmuster verbreitet, die den strukturellen Charakter von geschlechtsspezifischer Gewalt verschleiern und bestehende Geschlechterrollen manifestieren.

2.3.1 GESCHÜTZTE RÄUME FÜR DISKURS

Bewusstseinsbildung braucht sichere Räume, in denen sich Diskurse entwickeln können. Viele Frauen fanden in Frauenvereinen und Frauenzentren erstmals Orte, an denen sie in geschützter Atmosphäre ohne Verpflichtung miteinander ins Gespräch kommen konnten. Von hier aus wurden die Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Notrufe gegründet, die so dringend gefehlt hatten. Ihnen ging es von Anfang an nicht nur um die direkte Unterstützung Betroffener, sondern auch darum, durch aktive Gestaltung gesellschaftlicher Debatten zu einem Bewusstseinswandel beizutragen, damit geschlechtsspezifische Gewalt irgendwann der Vergangenheit angehört. Auch heute noch bieten diese Räume Platz für Austausch und Diskurs und fördern so die selbstbestimmte Initiative zur Beseitigung von Missständen. Freiräume wie z. B. Selbsthilfegruppen, Austauschrunden, Selbstverteidigungskurse oder interkulturelle Frauentreffen öffnen den Raum, sich in geschützter Atmosphäre zu informieren und vielfältige Perspektiven kennenzulernen. Viele Frauen erleben diese Angebote als stärkend und sensibilisierend für Benachteiligung und Gewalt. Diese Räume zu unterhalten und bewusstseinsbildende Arbeit zu unterstützen, ist ein wichtiger Bestandteil von Prävention und wird den Teilnehmenden zufolge bisher noch zu wenig finanziert. Sie berichten, dass es nicht selten der Tätigkeit von Ehrenamtlichen bedarf, damit geschützte Räume wie Frauentreffs weiter existieren können.

Weiterhin findet öffentlicher Diskurs zunehmend im digitalen Raum statt. Viele Frauenfacheinrichtungen gestalten diesen schon jetzt aktiv mit. Über ihre niedrigschwelligen Aktivitäten in sozialen Netzwerken erreichen sie weitere Zielgruppen und tragen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt bei. Insbesondere Frauen sind im digitalen Raum von sexistischer und rassistischer Gewalt betroffen.¹⁵ Hier

¹⁵ Amnesty International hat in der Studie »Toxic Twitter – A Toxic Place for Women« erhoben, dass weibliche Nutzerinnen des Nachrichtendienstes Twitter weltweit alle 30 Sekunden einen frauenverachtenden, rassistischen, homofeindlichen und/oder gewaltverharmlosenden Kommentar erhalten: <https://www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/onlineviolence-against-women-chapter-1/>, letzter Zugriff 14.01.2019.

gilt es, spezifische Angebote zu entwickeln, die für digitale Gewalt sensibilisieren und die Medienkompetenz steigern. Für diese Arbeit sind momentan keine ausreichenden personellen Kapazitäten bei den NGOs in Schleswig-Holsteins vorhanden.

Die Istanbul-Konvention betont die Bedeutung von feministischen Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, die sich aktiv für Gleichstellung und gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen einsetzen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, diese Organisationen zu fördern, anzuerkennen und auf allen Ebenen zu unterstützen (Art. 9) sowie finanzielle und personelle Mittel für deren Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (Art. 8). Dies gilt nicht nur für den Bereich des unmittelbaren Schutzes und der Unterstützung von Frauen, die bereits gewaltbetroffen sind, sondern auch für den Bereich der Prävention und Aufklärung (Art. 12, 6).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Bereitstellung von mehr Mitteln für die Präventionsarbeit der Fachberatungsstellen und weiterer NGOs, die sich aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen einsetzen**
- **Förderung der Arbeit in den Frauentreffs und weiteren NGOs als präventive Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen**
- **Förderung von Selbstermächtigung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien von präventiver Frauenrechtsarbeit**

2.3.2 SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Das Wissen um geschlechtsspezifische Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen muss gesellschaftlich verankert werden. Dazu gehört auch das Bewusstsein über den Zusammenhang von Diskriminierung und Gewalt. Dies gelingt über die Thematisierung im öffentlichen Raum, welche sich im Privaten fortsetzt und eine Veränderung des Bewusstseins bewirkt. Themen in der Öffentlichkeit zu platzieren ist die Aufgabe von Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu zählen z. B. Plakatkampagnen, Social Media Aktionen und Beiträge in den Rundfunkmedien. Die Kampagnen, die auf Bundes- und Landesebene entwickelt werden, müssen in der Fläche weitergetragen werden, z. B. über die Inter-

¹⁶ Im Rahmen dieses Projekts fand die hier dokumentierte Kick-off-Veranstaltung statt.

¹⁷ Gemeint sind NGOs, die im Bereich Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt gegen Frauen tätig sind (e. B. Anm. 92).

netseiten und Social Media-Accounts der regionalen Einrichtungen.

Die Teilnehmenden betrachten mit Sorge, dass antifeministische Positionen in der Öffentlichkeit zunehmen. Sie berichten, dass die NGOs, die sich bereits jetzt gegen Gewalt gegen Frauen einsetzen und öffentlichkeitswirksam arbeiten, zu wenige Ressourcen für diese Tätigkeiten haben. Ein erster Schritt zur Unterstützung dieser Arbeit ist die Finanzierung des Projekts »Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen« (SCHIFF)¹⁶ durch das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung. SCHIFF kommuniziert unter anderem die Inhalte der Istanbul-Konvention und rückt so die Zusammenhänge zwischen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und struktureller wie individueller Gewalt in das öffentliche Bewusstsein.

Die Istanbul-Konvention legt einen großen Stellenwert auf die direkte Kampagnenarbeit über strukturelle Benachteiligung, geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen (Art. 13, 1) sowie zur Verhütung von Gewalt (Art. 13, 2). Sie verpflichtet die Vertragsstaaten dahingehend, Kampagnen zu fördern und Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen,¹⁷ in ihrer Kampagnenaktivität zu unterstützen (e. B. Anm. 91 u. 92). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch erneut auf die Verpflichtung, finanzielle Mittel für Maßnahmen und Programme von NGOs zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung zu stellen (Art. 8).

Weiterhin nimmt der Staat mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention eine feministische Haltung ein (Präambel; Art. 1, b; Art. 6 u. e. B. Anm. 49; Art. 18, 3 u. e. B. Anm. 115) und legt damit eine bislang politisch umkämpfte Gesellschaftskritik als parteiunabhängige Staatsaufgabe fest. Diese darf und muss der breiten Öffentlichkeit durch die Regierung kommuniziert werden, insbesondere als Reaktion auf antifeministische Forderungen, die versuchen, die Errungenschaften der Frauenrechtsbewegung zu untergraben.

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Erfassung der aktuellen Kampagnen gegen Gewalt gegen Frauen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und der Potentiale, ihre Wir-**

- kung zu verstärken, z. B. Kommunikation der Kampagne »Ja heißt Ja – Sex ist wenn beide wollen, alles andere ist Gewalt«
- Ausstattung der Frauenorganisationen mit angemessenen Ressourcen zur Verbreitung der Kampagnen
 - Kommunikation eines der Kernthemen der Istanbul-Konvention »Gleichstellung ist Gewaltschutz« in einer eigenen Öffentlichkeitskampagne
 - Sensibilisierung dafür, wo Gewalt beginnt und welche Dynamiken entstehen
 - Sensibilisierung für die Folgeerscheinungen von Gewalt, z. B. Suchterkrankungen, Essstörungen, Depressionen
 - Öffentliche Reaktionen der relevanten Ministerien und Landesregierung auf undemokratische, antifeministische Forderungen
 - Prüfung weiterer Kampagnen-Ideen der Teilnehmenden der Kick-off-Veranstaltung auf Adressat*innen und potentielle Wirksamkeit z. B.
 - »Anti-Scham Kampagne«: Opfer müssen sich nicht schämen
 - Kampagne für Männer, die sich offen gegen Sexismus äußern #Mann und Feminist
 - Positive Bilder vermitteln »was wäre, wenn es die Gewalt nicht gäbe« (z. B. über Kunsthallenprojekt, Schulwettbewerb...)
 - Freiersensibilisierung als Kampagne
 - Kampagne für Zivilcourage / Ansprache des Umfelds der Betroffenen
 - Einbindung eines differenzierten Frauenbildes (Rollenvielfalt) in die Kampagnenarbeit und Sichtbarkeit von mehrfach diskriminierten Frauen z. B. Frauen unterschiedlicher Herkunft, Frauen mit Behinderung, Geschlechtervielfalt
 - Kampagnen und Unterstützungsangebote niedrigschwellig auf Alltagsgegenständen kommunizieren, z. B. Give Aways wie Kugelschreiber, Pflaster, Taschentücher, Taschenspiegel.
 - Niedrigschwellige Unterstützungsangebote und Kampagnen an passenden Orten wie z. B. in Sanitärbereichen, in Clubs, in Bars
 - Kampagnen in Medien kommunizieren, die bisher wenig gesellschaftskritisch publizieren und eine große Reichweite haben, z. B. Modemagazine, Sportmagazine, Fernsehzeitschriften, Koch- und Dekorationsmagazine, Kinowerbung, Radiokampagne, Fernseh-

- werbung auch auf Privatsendern
- Kampagnen in Themenwochen über mehrere Medien unter Einbezug sozialer Medien
 - Einbezug von Prominenten auch aus bisher weniger feministischen Kreisen, auch von Männern

2.3.3 INDIREKTE KOMMUNIKATION IN DEN MEDIEN

Medien nehmen eine wichtige Rolle in der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung ein. Sie kommunizieren nicht nur in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, sondern auch in vermeintlich allgemeinen Nachrichten, Unterhaltungssendungen und Werbung indirekt eine Haltung zu Gleichstellung und Geschlechterrollen. Menschen nehmen diese Eindrücke wahr und werden von ihnen unterschwellig und langfristig geprägt. Daher kann eine differenzierte Berichterstattung in geschlechtergerechter und diskriminierungssensibler Sprache helfen, das öffentliche Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken. Um Einstellungen und Vorurteile aufzubrechen, ist es wichtig, zunächst in der Berichterstattung Gewalt gegen Frauen und Mädchen als solche zu benennen. Weiterhin sollten alle sonstigen Sendungen und Berichte gendersensibel und diskriminierungsarm gestaltet werden. Hierfür gibt es bereits viele Materialien, die genutzt werden können, z. B. Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder des bff.¹⁸ Die Teilnehmenden berichten, dass Medienerzeugnisse über Gewalt an Frauen noch immer zu häufig von Klischees und Verharmlosungen geprägt sind. Zum Beispiel wird sexualisierte Gewalt mit Ausdrücken wie »Sex-Skandal« verharmlost und fälschlicherweise ein sexuelles Tatmotiv in den Vordergrund gestellt. Dies verkennt, dass es den vorwiegend männlichen Tätern in erster Linie um Machtausübung und Unterdrückung von Frauen geht und Gewalt verübt wurde. In der Berichterstattung über häusliche Gewalt ist z. B. von »Familiendramen« oder »Eifersuchtsstreitigkeiten« die Rede. Diese Begrifflichkeiten verharmlosen schwere Gewalt bis hin zu Frauenmorden als Konflikte in Partnerschaften. Dass Diskriminierung und fehlende Gleichstellung von Frauen die tiefgreifende Ursachen von Gewalt sind, wird immer wieder ausgeblendet. Weiterhin berichten Teilnehmende, dass das Frauenbild in den Medien allgemein noch zu häufig einseitig dargestellt wird. Oft wird zudem implizit kommuni-

ziert, dass Frauen Männern untergeordnet und passiv ohne eigene Handlungsmacht seien. Diese Darstellung steigere sich bei mehrfach marginalisierten Frauen. Insbesondere private Medien würden Frauen oft auf die vermeintliche Vorstellung von Männern reduzieren und ihren Körper, ihre sexuelle Verfügbarkeit für Männer und ihre Rolle als Mutter oder Hausfrau in den Fokus rücken. In anderen Bundesländern gibt es bereits Verbote von sexistischer Werbung, z. B. in Bremen. In Schleswig-Holstein gibt es für den NDR einen Staatsvertrag, der die Förderung der Medienarbeit unter anderem an die Förderung der Gleichstellung knüpft.¹⁹ Für die Überwachung der Einhaltung des Vertrags ist ein Beirat etabliert, der einen Sitz für Frauenfachorganisationen vorsieht.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dahingehend, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Pressefreiheit und künstlerischen Freiheit, Medienschaffende dazu zu ermutigen, sich an der Förderung von Gleichstellung zu beteiligen und Berichterstattung über Gewalt sensationsfrei zu gestalten (Art. 17). Sie greift die Empfehlungen des Europarats auf, weibliche Stereotype und Diskriminierung in den Medien zu unterbinden (e. B. Anm. 108).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- Dialog mit öffentlich-rechtlichen Medien zur Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung z. B. Programmbeschwerden, Umsetzung des Auftrags im Rundfunkvertrag
- Dialog mit privaten Medien und der Landesmedienanstalt über die bisherigen Mechanismen, Gleichstellung zu fördern bzw. Diskriminierung zu verhindern (Selbstregulation)
- Erarbeitung eines Ehrenkodex »Gute Berichterstattung« über Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter besonderer Berücksichtigung mehrfachdiskriminierter Personen und Sensibilisierung der Medienschaffenden
- Verbot diskriminierender Werbung im öffentlichen Raum in Schleswig-Holstein nach dem Vorbild Bremens und Einrichtung einer Beschwerdestelle

2.3.4 GLEICHSTELLUNG IN POLITIK, VERWALTUNG UND SPRACHE

Eine gendergerechte Demokratie bedeutet Sichtbarkeit und Mitbestimmung von Frauen und Mädchen. Für die Verwirklichung echter Gleichstellung müssen die Rechte von Frauen gestärkt werden.

Strukturelle Benachteiligung von Frauen zeigt sich u. a. in der geringen Entlohnung von »klassischen« Frauenberufen, der prekären Situation von alleinerziehenden Müttern und der Altersarmut von Frauen. Um diese Benachteiligungen abzubauen, müssen in allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben deren unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigt werden.

Die Teilnehmenden diskutieren, dass Parität für echte Gleichstellung unerlässlich ist. Sie kritisieren, dass Frauen in politischen Positionen auf Landes- und Kommunalebene deutlich unterrepräsentiert sind. Im aktuellen Landesparlament sei die Frauenquote mit unter 31,5 % viel zu gering. Auch auf der Ebene der Gemeinden, Städte und Kreise ist eine gleiche Beteiligung von Frauen noch nicht realisiert. Dies trage dazu bei, dass Entscheidungen wesentlich von einer männlichen Sichtweise geprägt seien und die Interessen und Bedarfe von Frauen nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Darüber hinaus betonen die Teilnehmenden, dass die politische Teilhabe von Migrantinnen, Frauen mit Behinderung und queeren Frauen gefördert werden müsse.

Eine geschlechterpolitische Folgenabschätzung sei in Schleswig-Holstein bisher nicht ausreichend etabliert. Dieses Instrument dient dazu, Vorhaben, z. B. die Erarbeitung neuer Gesetze und Erlasse, dahingehend zu untersuchen, ob sie Gleichstellung befördern oder sich diskriminierend auswirken könnten.

Auch gendergerechte Sprache wird als ein wichtiger Faktor für Gleichstellung und gegen Diskriminierung hervorgehoben. Das Ziel gendergerechter Sprache ist es, dass sich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen und sichtbar gemacht werden. Die Teilnehmenden betonen den Vorbildcharakter der Landesregierung in der Verwendung von und im Einsatz für gendergerechte Sprache. Aus ihrer Sicht würde diese noch nicht konsequent in Schreiben und Veröffentlichungen der Verwaltung eingesetzt. Ein ursprünglicher Erlass zur Verwendung gendergerechter sei nur befristet gewesen und nicht verlängert worden.

18 <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/presse/informationen-fuer-die-presse/das-ist-wichtig-bei-der-berichterstattung-ueber-gewalt-gegen-frauen-und-kinder.html>, letzter Zugriff 14.01.2019.

19 https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/staatsvertrag100.pdf, § 7 (2), letzter Zugriff 14.01.2019.

Die Istanbul-Konvention betont den Zusammenhang zwischen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt und nennt die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein wesentliches Element zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 6 u. e. B. Anm. 62).

Sie verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Konvention einzubeziehen und politische Maßnahmen zur Gleichstellung wirksam umzusetzen.

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Dialog über Potentiale eines Landesgesetzes für Parität in der Landes- und Kommunalpolitik Schleswig-Holsteins sowie eines paritätischen Wahlrechts**
- **Evaluation der bisherigen genderpolitischen Folgenabschätzung für die Landesregierung Schleswig-Holstein und damit einhergehend die Umsetzung einer konsequenten geschlechtergerechten Haushaltsführung (Gender-Budgeting)**
- **Erarbeitung eines neuen Erlasses zur Anwendung gendergerechter Sprache für die Verwaltung und damit einhergehend die konsequente Umsetzung von gendergerechter Sprache in sämtlichen Drucksachen und Berichten des Landes**
- **Grundsätzliche geschlechtsspezifische Auswertung statistischer Datenerhebungen bzw. Berichte des Landes**
- **Erarbeitung eines Masterplans »Gleichstellung« mit federführender Verantwortung der Staatskanzlei und des Gleichstellungsministeriums mit konkreten Richtungs- und Teilzielen und entsprechend wirkungsvollen Maßnahmen, einer dreijährigen Erprobungsphase und anschließende Darlegung der evidenz- und qualitätsbasierten Umsetzung des Zieles »Geschlechtergerechtigkeit«**

2.3.5 GENDERSENSIBLES BILDUNGSSYSTEM

Das Bildungssystem von der Kita bis zur weiterführenden Schule, Fachhochschule und Universität ist ein wichtiger Sozialisationsraum für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene. Diese verbringen verpflichtend einen großen Anteil ihrer alltäglichen Zeit in diesen Institutionen und lernen hier theoretisch und praktisch unterschiedliche Rollen, grundlegende Haltungen, Verhaltensweisen und Konfliktlösungsstrategien kennen.

Den Teilnehmenden sind Kita und Schule als gesellschaftliche Lern- und Erfahrungsorte besonders wichtig. Insbesondere hier verorten sie den staatlichen Auftrag, Bildung gendergerecht zu gestalten, sich klar gegen Gewalt auszusprechen, sichere Erfahrungsräume zu schaffen und verschiedene Konfliktlösungsstrategien nicht nur zu vermitteln, sondern auch zu leben.

Die Istanbul-Konvention schreibt die große Bedeutung des Bildungssystems für die Prävention von Gewalt fest (Art. 14). Sie verpflichtet die Vertragsstaaten zur gendersensiblen Gestaltung z. B. der Unterrichtsmaterialien. Damit ist nicht nur die Überarbeitung der bisherigen Materialien zu allen Themen gemeint, sondern auch die direkte Verankerung der Themen Gleichstellung, Gender, Selbstbestimmung, Partnerschaft, geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den Lehrplänen auf allen Ebenen des Bildungssystems (e. B. Anm. 95).

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Prüfung der Unterrichtsmaterialien auf Gendersensibilität und gendergerechte Sprache**
- **Erfassung der Themen Gleichstellung, Gender, Selbstbestimmung, Partnerschaft, geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen und Frauen in den bisherigen Lehrplänen**
- **Erörterung der Potentiale, die oben genannten Themen in den Lehrplänen altersgerecht zu verankern**
- **Erörterung der Potentiale, die oben genannten Themen in der Ausbildung von allen relevanten Zielgruppen (Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Lehrkräften) zu verankern**
- **Erörterung der Potentiale zur Verankerung der oben genannten Themen im Freizeitbereich der Schule z. B. in AGs oder Projekten sowie in der außerschulischen Bildung**

2.3.6 TRANSPARENZ DURCH FORSCHUNG UND MONITORING

Dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem ist, das mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung beginnt, kann anhand von wissenschaftlicher Forschung aufgezeigt werden. Qualitative und quantitative Untersuchungen unterstützen uns darin, Phänomene zu objektivieren und zu erklären. Sie beleuchtet Vorkommen, Ursache und Wirkung von Gewalt gegen Frauen und hilft, das Thema zu entmystifizieren. So schafft Forschung Transparenz und Handlungssicherheit. Sie wird die Basis, auf der Veränderungen aktiv und verantwortungsvoll angegangen werden können.

Viele Teilnehmende der Veranstaltung berichten, dass sie in ihrer Arbeit regelmäßig mit Mythen über Gewalt konfrontiert werden. Insbesondere ist der Mythos vorherrschend, Gewalt gegen Frauen sei ein individuelles oder – noch fataler – durch die Frau selbst verschuldetes Problem. In der Öffentlichkeitsarbeit erleben sie regelmäßig, dass die persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen unterschätzt werden. Dies führen sie auch auf Leerstellen in Forschung und Monitoring zurück.

Die Teilnehmenden bemängeln, dass Forschung und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt nicht ausreichend gefördert wird. Stattdessen benennen sie Kürzungen in diesem Bereich in Schleswig-Holstein. Auch gäbe es bisher kein systematisches Monitoring oder länger angelegte Forschungsprojekte, die aufzeigen, wie sich bestimmte Gewaltformen gegen Frauen entwickeln.

Die Istanbul-Konvention widmet Statistik und Forschung einen eigenen Artikel. Sie verpflichtet die Vertragsparteien dahingehend, regelmäßig statistische Daten aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu erfassen (Art. 11, 1) und Forschung über die Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen sowie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu fördern (Art. 11, 2). Bezüglich der Statistik fordert sie weiterhin die Zusammenarbeit der Verwaltung mit den NGOs, die unterschiedliche Datensätze zusammentragen sollen: Während die Verwaltung und die Justiz Daten über das Vorkommen von Gewalt, die Rahmenbedingungen, in denen sie geschieht und die Verurteilungsquote erheben sollen, erheben die NGOs die Inanspruchnahme ihrer Angebote und die Unterstützung, die sie durch die Vertragsparteien erfahren (e. B. Anm. 75 u. 76). Bezüglich der Forschung fordert die Konvention repräsentative Studien in regelmäßi-

gen Abständen mit einem deutlichen Schwerpunkt auf die Opferperspektive. Gefragt werden soll nach den Erfahrungen von Gewalt, nach den Gründen für eine Nicht-Meldung, nach der Inanspruchnahme von Hilfsleistungen und nach der Haltung zur Gewalt (e. B. Anm. 78). Auch soll die Wirksamkeit der bisherigen Angebote erhoben werden.

Aus der vorgenannten Situation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden folgende Handlungsansätze für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

- **Aufstellung des derzeitigen Monitorings zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und Erarbeitung von Verbesserungspotentialen auch im internationalen Vergleich**
- **Dialog mit den schleswig-holsteinischen Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen zu derzeitigen Forschungsansätzen im Bereich Gleichstellung, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Regelmäßiger Austausch der interessierten Wissenschaftler*innen in diesem Bereich mit den NGOs über derzeitige Projekte und eventuelle Leerstellen.**

AUSBLICK

Aus den vorangegangenen Kapiteln ergibt sich, dass im deutschen Recht bereits viele Grundsätze der Istanbul-Konvention verankert sind. Dennoch ist Gewalt gegen Frauen noch immer allgegenwärtig. Die Teilnehmenden haben aus ihrer Perspektive für viele Situationen beschrieben und begründet, warum das so ist. Als exemplarische Beispiele zu nennen sind: Frauen fehlt oft der Zugang zum Recht; die Auslegung der Strafprozessordnung lässt große Ermessensspielräume; die Möglichkeiten von Schutzanordnungen werden nicht ausgeschöpft; es gibt zu wenig Schutzmöglichkeiten und Unterstützungsprogramme; Frauen werden strukturell benachteiligt u. v. m.

Der Weg zur Selbstbestimmung und zum Schutz von Frauen vor Gewalt ist mit dieser Broschüre in seinen Anfängen beschrieben worden. Das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention bietet in diesem Sinne den überfälligen Anlass, sich intensiv darüber auszutauschen, wie das bestehende Recht wirksamer angewandt werden kann. Frau Dr. Sütterlin-Waack sagte in ihrem Grußwort zur Kick-off-Veranstaltung, die Istanbul-Konvention gebe Staat und Zivilgesellschaft alle nötigen Vorgaben an die Hand. Nun ist es an den Akteur*innen selbst, die Handlungsansätze aufzugreifen und fortzuführen.

Ein geeignetes Forum für diese Arbeit ist der Landespräventionsrat (LPR). Er hat die Aufgabe, die Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen zu beraten. Der LPR arbeitet initiativ mit Fachleuten und Institutionen zusammen, um deren Erfahrungen für die Verhütung von Straftaten nutzbar zu machen. Hierfür werden themenfokussiert Arbeitsgruppen gegründet. Dem LPR sitzt eine Kommission aus vier Ministerien (Innenministerium, Justizministerium, Sozialministerium, Bildungsministerium) vor. Diese interministerielle Zusammenarbeit wird dem Querschnittsthema geschlechtsspezifische Gewalt gerecht. Derzeit wird die Gründung einer AG Istanbul-Konvention vorbereitet. Der LFSH wird dem LPR die Ergebnisse der Kick-off-Veranstaltung vorstellen, um dann gemeinsam das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Das Ziel der Arbeit in der AG Istanbul-Konvention wird die Entwicklung eines Landesaktionsplans sein. Hierfür bedarf es einer Priorisierung der Handlungsansätze und eines konkreten Zeitplans.

Parallel begleitet wird dies durch die Kampagnenarbeit des LFSH zu den Zielen der Istanbul-Konvention, um auf den Zusammenhang zwischen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen öffentlich aufmerksam zu machen. Denn nur eine bekannte Istanbul-Konvention kann Wirksamkeit entfalten.



LFSH

Landesverband Frauenberatung
Schleswig-Holstein e.V.